

GS1 Standards

Etikettierung von Konsumenteneinheiten

Supply Chain Management für frisches Obst und Gemüse – Teil 4a



Dokumenteninformation

Titel des Dokuments	Supply Chain Management für frisches Obst und Gemüse - Teil 4a: Etikettierung von Konsumenteneinheiten
Titel des Originaldokuments	Supply Chain Management for Fresh Fruit and Vegetables - Integrated Guideline
Letztes Änderungsdatum	30.09.2017
Aktuelle Dokumentenausgabe	Ausgabe 1.0
Status	Deutsche Erstausgabe
Beschreibung des Dokuments	Dieses Dokument erläutert die Nutzung der GS1 Standards zur Etikettierung und Strichcodierung in der Supply Chain für frisches Obst und Gemüse.

Mitwirkende

Dieses Dokument wurde mit Experten der nachfolgend aufgeführten Unternehmen und GS1 Organisationen der „GS1 in Europe Fruit and Vegetable GS1 Standards Deployment Group“ erarbeitet.

Name	Organisation
Binard, Philippe	FRESHFEL EUROPE
Bolduan, Tilo	UNIVÉG Deutschland GmbH
Buhl, Heide	GS1 Germany
Buijs, Radbout	Nature ´s Pride B.V.
Casalini, Emanuela	GS1 Italy
Chatagnier, Isabelle	GS1 France
den Engelse, Johan	Frug I Com
Förderer, Klaus	GS1 Germany GmbH
Frisch, Annett	Internationale Fruchtimport Gesellschaft Weichert
Geelen, Harry	Geelen Data Management
Gehring, Inga	REWE Group
Graf, Heinz	GS1 Switzerland
Hall, John	GS1 UK
Jönsson, Peter	GS1 Sweden
Krázli, Zoltán	GS1 Hungary
Lerch, Hanjörg	METRO Group
Luokkamäki, Mikko	GS1 Finland
Martoch, Tomas	GS1 Czech Republic
Moehrke, Axel	Dole Fresh Fruit Europe
Pielaat, Sarina	GS1 Nederland
Prenger, Reinier	GS1 Nederland
Purchase, Alaster	GS1 UK
Quaedvlieg, Nicolette	Fresh Produce Center (GroentenFruit Huis)

Name	Organisation
Quets, Tom	CAPESPAN Continent NV
Röhl, Norbert	EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG
Rosell, Pere	GS1 Spain
Rowe, Greg	GS1 Global Office
Schmeitz, Harrij	Frug I Com
Steins, Marc Oliver	GS1 Germany
Waltert, Christoph	SanLucar Fruit S.L.
Wockenfuß, Oliver-Martin	1WorldSync GmbH

Änderungshistorie

Version	Änderungsdatum	Geändert von	Zusammenfassung der Änderung
1.0	30.09.2017	Klaus Förderer	Deutsche Erstausgabe

Haftungsfreistellung

GS1® bemüht sich in ihrer Intellectual Property Policy, Unsicherheiten zu vermeiden, indem die Teilnehmer in den Arbeitsgruppen, die diesen Standard, die Allgemeinen GS1 Spezifikationen, entwickeln, sich verpflichten, allen GS1 Teilnehmern eine kostenfreie Lizenz zu gewähren oder eine RAND Lizenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines oder mehrerer Wesensmerkmale eines Standards ein Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht berühren kann. Solche Patente oder geistigen Eigentumsrechte sind nicht Teil der Lizenzverpflichtung von GS1. Die Vereinbarung, eine Lizenz, die der GS1 IP Policy unterliegt, zu erteilen, betrifft nicht geistige Eigentumsrechte und Ansprüche von Dritten, die nicht in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben.

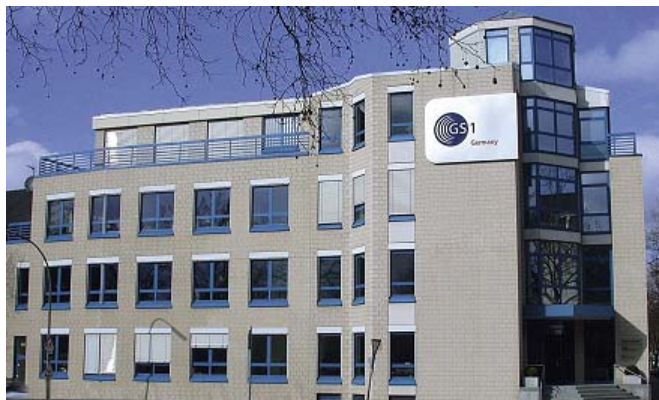
Bei der Erstellung dieser Dokumente und der darin enthaltenen GS1 Standards wurde die größtmögliche Sorgfalt angewandt. GS1, GS1 Germany und alle Dritten, die an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt waren, halten hierdurch fest, dass sie keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit diesem Dokument und keinerlei Haftung für irgendeinen Schaden Dritter, einschließlich direkter und indirekter Schäden sowie entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standards übernehmen.

Dieses Dokument kann jederzeit abgeändert werden oder an neue Entwicklungen angepasst werden. Die in diesem Dokument dargestellten Standards können jederzeit neuen Anforderungen – insbesondere gesetzlichen Anforderungen – angepasst werden. Dieses Dokument kann geschützte Markenzeichen oder Logos enthalten, die Dritte nicht ohne Erlaubnis des Rechteinhabers reproduzieren dürfen.

GS1 Germany GmbH

GS1 Germany unterstützt Unternehmen aller Branchen dabei, moderne Kommunikations- und Prozess-Standards in der Praxis anzuwenden und damit die Effizienz ihrer Geschäftsabläufe zu verbessern. Unter anderem ist das Unternehmen in Deutschland für das weltweit überschneidungsfreie GS1 Artikelnummernsystem zuständig – die Grundlage des Barcodes. Darüber hinaus fördert GS1 Germany die Anwendung neuer Technologien zur vollautomatischen Identifikation von Objekten (EPC/RFID) und zur standardisierten elektronischen Kommunikation (EDI). Im Fokus stehen außerdem Lösungen für mehr Kundenorientierung (ECR – Efficient Consumer Response) und die Berücksichtigung von Trends wie Mobile Commerce, Multichannel sowie Nachhaltigkeit in der Entwicklungsarbeit.

GS1 Germany gehört zum internationalen GS1 Netzwerk und ist nach den USA die zweitgrößte von mehr als 110 GS1 Länderorganisationen. Paritätische Gesellschafter sind das EHI Retail Institute und der Markenverband.



GS1 in Europe

GS1 in Europe besteht aus 46 GS1 Mitgliedsorganisationen und spielt eine führende Rolle bei der Erstellung und Umsetzung von harmonisierten und kundenorientierten Lösungen zur Verbesserung der Supply und Demand Chain europäischer Unternehmen. Weitere Informationen über GS1 in Europe und die Aktivitäten im Obst- und Gemüsebereich finden Sie unter www.gs1.eu.

Frug I Com (Foundation Platform Fresh Chain Information)

Die Frug I Com steht für eine optimierte Zusammenarbeit in der niederländischen Kartoffel-, Obst- und Gemüse-Supply Chain. Ziel der Organisation ist es, einen reibungslosen elektronischen Informationsaustausch zwischen den Akteuren der Supply Chain zu etablieren. Auf der Basis einheitlicher Identifikations- und Nachrichtenstandards können die Unternehmen die verfügbaren Informationen optimal nutzen und sie zur Auftragsabwicklung, zur Rückverfolgung von Produkten, zur Optimierung der Logistik und zur Qualitätsverbesserung einsetzen. So lassen sich die Prozesse entlang der Lieferkette von Obst und Gemüse schneller, effizienter und sicherer gestalten. Weitere Informationen finden Sie unter: www.frugicom.nl.

Zu dieser Schrift

Die Integrierte Anwendungsempfehlung zum Supply Chain Management bei frischem Obst & Gemüse soll helfen, die Optimierungspotenziale auf Basis der GS1 Standards in den Unternehmen der Branche auszuschöpfen. Die Empfehlung wurde im Rahmen von GS1 in Europe mit Experten aus Unternehmen und GS1 Organisationen erarbeitet.

Im vierten Teil der Integrierten Anwendungsempfehlung wird auf die Etikettierung und Strichcodierung von Konsumenteneinheiten, Handelseinheiten und logistischen Einheiten eingegangen und es werden umfassende Hilfestellungen und Regeln für die Produktidentifikation auf Basis der GS1 Standards gegeben. Der vorliegende Teil 4a fokussiert auf Konsumenteneinheiten. Handelseinheiten und logistische Einheiten werden in Teil 4b/c behandelt.

Um die erarbeiteten Empfehlungen im deutschen Markt zu platzieren, veröffentlicht GS1 Germany die hier vorliegende deutsche Übersetzung des europäischen Dokuments.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	8
1 Einleitung	9
1.1 Ziel und Anwendungsbereich dieser Anwendungsempfehlung	9
1.1.1 Ziel dieser Anwendungsempfehlung	9
1.1.2 Anwendungsbereich dieser Empfehlung	9
1.1.3 Out-Of-Scope	9
1.2 Wer kann dieses Dokument verwenden?	10
1.3 Allgemeine Hinweise zu diesem Dokument	10
1.4 Schlüsselbegriffe	11
1.5 Rechtliche und behördliche Anforderungen	12
2 Relevante GS1 Standards und Prinzipien	13
2.1 GS1 Standards zur Artikelidentifikation (GTIN)	13
2.2 GS1 Barcodes	14
2.2.1 Point-Of-Sale	14
2.3 GS1 Datenbezeichner	15
2.4 Grundsätze zur Etikettenplatzierung	17
2.5 Qualität des Barcodes	17
3 Konsumenteneinheiten	19
3.1 Allgemeine Überlegungen für Etiketten bei Konsumenteneinheiten	21
3.1.1 Verwendung von IFPS PLU-Nummern	21
3.1.2 Verwendung von Barcodes	21
3.1.3 GS1 DataBar Symbolologie	22
3.1.4 Eigenschaften des GS1 DataBar	22
3.1.5 Struktur des Etiketts	23
3.1.6 Größe des Etiketts	23
3.1.7 Klarschriftzeile (Human Readable Interpretation) und Klartext (Human Readable Text) ...	24
3.2 Spezifische Szenarien für die Etikettierung von Konsumenteneinheiten	24
3.2.1 Etiketten auf vorverpackten Konsumenteneinheiten (festes Gewicht)	24
3.2.2 Etiketten auf vorverpackten Konsumenteneinheiten (variables Gewicht)	25
3.2.3 Etikett auf nicht vorverpackter/loser Ware	26
3.2.4 Vorportionierte Konsumenteneinheiten	28
3.2.5 Handhabung von Produkten, die nicht für den POS vorgesehen sind, aber dennoch an den POS gelangen können	28
3.3 Etikettendesign (Wie wird ein Etikett gestaltet?)	28
3.4 Etikettenplatzierung (Wo soll das Etikett positioniert werden?)	28
4 Internetquellen	31
5 Anhang	32
5.1 Querverweis von Begriffen	32
5.2 GS1 Glossar für Bezeichnungen und Definitionen	32
5.3 GS1 DataBar	36
5.4 Rechtliche Anforderungen an Etikettierung von Obst & Gemüse in der EU	37

Impressum..... 50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2 - 1: Beispieticket	17
Abbildung 3 - 1: Kommerzielle Perspektive: relevant für Handlingprozesse	20
Abbildung 3 - 2: Rechtliche Perspektive: Relevant für Kennzeichnung und Etikettierung	20
Abbildung 3 - 3: GS1 DataBar Symbole, die am POS verwendet werden	22
Abbildung 3 - 4: Beispiel	24
Abbildung 3 - 5: Beispiel	25
Abbildung 3 - 6: Beispiele	26
Abbildung 3 - 7: Auszug aus dem GS1 AIDC Fresh Foods Sold at Point-of-Sale Implementation Guide	27
Abbildung 3 - 8: GTIN im DataBar Stacked Omnidirectional mit IFPS PLU (ohne Klarschriftzeile (HRI))	27
Abbildung 3 - 9: GTIN im GS1 DataBar Stacked Omnidirectional mit Klarschriftzeile (HRI)	27
Abbildung 3 - 10: GTIN im EAN-13-Symbol mit Klarschrift (HRI) unter dem Symbol	28
Abbildung 3 - 11: Beispiel für Scanningprobleme wegen nicht ausreichendem Kontrast (Hinweis: Barcode befindet sich auf der Seite der Verpackung)	29
Abbildung 3 - 12: Beispiel für Scanningprobleme wegen schlechter Platzierung des Barcodes	29
Abbildung 3 - 13: Beispiel für Scanningprobleme wegen mangelnder Höhe des Barcodes	30

1 Einleitung

In der globalen Obst- und Gemüsebranche ist es übliche Geschäftspraxis, Tag für Tag frische Produkte anzubieten. Kunden schätzen die hohe Qualität und die große Auswahl an Obst und Gemüse in den Regalen des Einzelhandels; jedoch können sich Angebot und Nachfrage aufgrund von Faktoren wie beispielsweise Klima, Jahreszeiten, Wetter und Pflanzengesundheit schnell ändern. Deswegen ist eine schnelle Reaktionsmöglichkeit für Obst- und Gemüsehändler sehr wichtig, damit sie die richtigen Erzeugnisse in ihren Geschäften anbieten können.

Effiziente Bestell- und Liefervorgänge, Flexibilität und Rückverfolgbarkeit: die Anforderungen an die Obst- und Gemüsebranche sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Mit einer eindeutigen Produktkennzeichnung, die durch die Nutzung von GS1 Standards erreicht werden kann, können diese Anforderungen von kleinen, mittleren und großen Unternehmen erfüllt werden.

Diese Empfehlung basiert auf der „GS1 Fresh Fruit & Vegetable Labelling Consumer Units Guideline“, die von GS1 Global Office herausgegeben wurde. In Ergänzung zu diesem globalen Dokument hat die GS1 in Europe-Arbeitsgruppe relevante Informationen, Regeln und Beispiele hinzugefügt, die den europäischen Zielmarkt betreffen sowie rechtliche Etikettierungsanforderungen in der EU ergänzt.

1.1 Ziel und Anwendungsbereich dieser Anwendungsempfehlung

In der Branche wird zunehmend eine Nutzung von gemeinsamen globalen Standards zur Produktidentifikation und -kennzeichnung in Verbindung mit automatisierter elektronischer Datenverarbeitung erwartet. In sämtlichen Branchen ist die Nutzung der GS1 Standards die effizienteste Art und Weise, um Bestell- und Lieferprozesse, Rückverfolgbarkeit und Etikettierung von Produkten einfach und problemlos zu steuern.

Diese Anwendungsempfehlung ist von Experten aus der Obst- und Gemüsebranche erstellt worden. Sie enthält eine Übersicht über die verschiedenen Etikettenformen, welche für Obst- und Gemüseprodukte empfohlen werden. Beispiele aus der Praxis erklären zudem den richtigen Etiketteninhalt und die richtigen Größen.

Es wurde darauf geachtet, dass diese Empfehlung sämtliche Zielmärkte abdeckt. Jedoch sind in einigen Fällen länderspezifische Leitfäden entwickelt worden, die der Branche helfen sollen, gesetzliche oder geschäftliche Anforderungen für bestimmte Märkte zu erfüllen.

Dieses Dokument fokussiert auf die rechtlichen und geschäftlichen Anforderungen in Europa. Den Lesern wird empfohlen, die jeweiligen rechtlichen und behördlichen Anforderungen, die für einen Zielmarkt gelten, zu verstehen und anzuwenden. Es wird empfohlen, bei Fragen zu der Verwendung von GS1 Standards zu kontaktieren die jeweilige GS1 Mitgliedsorganisation (in Deutschland GS1 Germany) zu kontaktieren.

1.1.1 Ziel dieser Anwendungsempfehlung

Das Ziel dieser Empfehlung ist es, Unternehmen klare Vorgaben für die Etikettierung von frischem Obst und Gemüse in der Lieferkette für Frischeprodukte bereitzustellen, um aktuelle und zukünftige Marktanforderungen zu unterstützen.

1.1.2 Anwendungsbereich dieser Empfehlung

Anwendungsbereich dieser Empfehlung ist die Etikettierung von Konsumenteneinheiten. Die Etikettierung von Handelseinheiten und logistischen Einheiten wird in weiteren Teilen der Empfehlung adressiert. Die Schlüsselbegriffe werden in Abschnitt 1.4 erklärt und es werden Querverweise zu GS1 Termini sowie zu den in der Obst- und Gemüsebranche üblichen Begriffen im Anhang dieser Anwendungsempfehlung gegeben.

1.1.3 Out-Of-Scope

Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Empfehlung liegen Etiketten mit Nummern für den eingeschränkten Nutzungsbereich (RCN, Restricted Circulation Numbers), die nur in einer

bestimmten geschlossenen Anwendung, einer geografischen Region oder einem Unternehmen gelten.

1.2 Wer kann dieses Dokument verwenden?

Jedes Unternehmen, das Etiketten erzeugt oder Etikettendaten in der Lieferkette für frisches Obst und Gemüse ausliest und verarbeitet, wird von dieser praktischen Anwendungsempfehlung profitieren. Sie sollen die Chancen und Anforderungen verstehen, die für die Umsetzung von standardisierten Etiketten unter Verwendung der GS1 Standards für die Identifizierung und Datenerfassung benötigt werden. Dieses Dokument ist insbesondere für Packer interessant, weil sie für die Etikettierung und Etiketteninhalte verantwortlich sind.

1.3 Allgemeine Hinweise zu diesem Dokument

Der Aufbau eines Etiketts richtet sich nach dessen Einsatz und nach gesetzlichen und behördlichen Anforderungen für den Zielmarkt sowie gewünschten optionalen Informationen wie beispielsweise Marketinginformationen.

Der Inhalt auf dem Etikett enthält GS1 Barcodesymbole und Klarschriftzeilen (HRI, Human Readable Interpretation), um die Implementierung von GS1 Standards für eine effiziente Lieferkette zu ermöglichen. Die Inhalte auf dem Etikett enthalten außerdem weitere Texte in Klartext (Non-HRI-Text), um die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben, wie beispielsweise die Angabe von Ursprungsland, Gewicht oder Nährwertangaben zu ermöglichen. Darüber hinaus können auch andere Inhalte wie Bilder oder Marketingtexte auf dem Etikett angebracht werden.

Der Hauptzweck dieser Anwendungsempfehlung liegt darin, detaillierte Hilfestellungen zu geben, wie die GS1 Etikettierungsstandards bei frischem Obst und Gemüse implementiert werden. Die Anwendungsempfehlung behandelt die Etikettierung von Konsumenteneinheiten in Kapitel 3.

Die GS1 Standards für Etikettierung umfassen:

- Das Barcode-Symbol für automatische Identifikation und Datenerfassung (AIDC, Automatic Identification and Data Capture)
- Die Klarschriftzeile (Human Readable Interpretation, HRI) bezeichnet die Informationen, unter oder neben einem Barcode, die im Barcode verschlüsselt sind. Klartext (Non-HRI-Text) bezeichnet sämtliche sonstigen Texte auf der Verpackung, dem Etikett oder Artikeln. Im Folgenden ist ein Beispiel eines Barcodes mit einer Klarschriftzeile abgebildet:



- Qualitätsanforderungen, um das richtige Lesen von Barcode-Symbolen sicherzustellen, wie beispielsweise Etikettenplatzierung und Druckqualität

Weil diese Empfehlung nicht die rechtlichen und behördlichen Anforderungen sämtlicher Zielmärkte behandeln kann, ist das Unternehmen, das die Etiketten anbringt bzw. dafür zuständig ist, verantwortlich dafür, sich über diese Anforderungen des jeweiligen Zielmarktes zu informieren. Für den Zielmarkt Europäische Union sind hierzu entsprechende Hinweise im Anhang zu finden.

Innerhalb dieser Anwendungsempfehlung werden Hinweise mit dem nachfolgend aufgeführten Symbol gekennzeichnet:

 **Hinweis**

Darüber hinaus gibt es Anmerkungen, die eingefügt werden, um die Nutzer auf bestimmte Sachverhalte hinzuweisen, wie beispielweise verpflichtende und/oder optionale Anforderungen. Diese sind mit dem Symbol „Anmerkung“ gekennzeichnet:

 **Anmerkung**

Anmerkungen, die für den Zielmarkt Europa relevant sind, sind mit „Anmerkung (GS1 in Europe)“ gekennzeichnet:

 **Anmerkung (GS1 in Europe)**

1.4 Schlüsselbegriffe

Begriff	Erklärung
Konsumenteneinheit (O&G Kontext)	Dieser Begriff wird in dieser Anwendungsempfehlung für die Etikettierung von einzelnen frischen Obst- und Gemüseartikeln auf Einzelhandelsebene verwendet, wo der Kunde sein Frischeprodukt auswählt und es zum POS (Point of Sale) bringt. Bei dem Produkt kann es sich um ein loses Frischeprodukt oder einen verpackten Artikel handeln. Die folgenden Begriffe können auch dazu verwendet werden, Frischeprodukte oder verpackte Produkte auf Einzelhandelsebene zu kennzeichnen: Stück, Lose Ware, Artikel, Handelseinheit, Einheit, Konsumenteneinheit, Bulkware, vorverpackte und/oder vorportionierte Ware.
Handelseinheit (Kiste, Colli) (O&G Kontext)	Dieser Begriff wird in dieser Anwendungsempfehlung für die Kennzeichnung von Kisten mit frischem Obst und Gemüse verwendet. „Kiste“ ist ein Oberbegriff, unter den jeder Artikel fällt, der beim Transport und der Auslieferung als einzelne Einheit gehandhabt wird. Diese Definition umfasst viele verschiedene Verpackungsarten wie beispielsweise Paletten, Mehrwegbehälter, Kartons, Kisten, Tragetaschen und Behälter. Bei diesen Artikeln kann es sich um Handelseinheiten und/oder logistische Einheiten handeln.
Logistische Einheit (Palette) (O&G Kontext)	Dieser Begriff wird in dieser Anwendungsempfehlung im Zusammenhang mit der Etikettierung von Einheiten verwendet, die dem Transport und der Aufbewahrung von frischem Obst und Gemüse in der Lieferkette für landwirtschaftliche Erzeugnisse dienen.
Global Trade Item Number (GTIN)	Der GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation von Konsumenten- und Handelseinheiten verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer GS1 Basisnummer gefolgt von einem Artikelbezug und einer Prüfziffer. Zum Zweck der automatischen Datenerfassung kann die GTIN im Strichcode verschlüsselt und gescannt werden.
Handelseinheit (Trade Item) (GS1 Kontext)	Jede Einheit eines Produktes oder einer Dienstleistung, für die die Weitergabe von Stammdaten erforderlich ist und für die an irgendeinem Punkt der Versorgungskette ein Preis kommuniziert wird oder bestellt, ver- oder berechnet werden kann.
Stück	Ein einzelnes Stück Obst oder Gemüse (z. B. ein Apfel, eine Ananas oder eine Paprika).

Begriff	Erklärung
Lose Ware	Beschreibt frisches Obst oder Gemüse, das dem Geschäft lose in Kisten oder Boxen geliefert wird und dann in einen Beutel gelegt oder einzeln vom Kunden für den Einkauf ausgewählt wird.
Restricted Circulation Number (RCN) (Nummer für den eingeschränkten Nutzungsbereich)	Kennzeichnet eine GS1 Identifikationsnummer, die für besondere Anwendungen in eingeschränkten Nutzungsbereichen verwendet wird. Definiert wird sie durch die lokalen und nationalen GS1 Mitgliedsorganisationen (z. B. eingeschränkt für ein Land, eine Region, ein Unternehmen, eine Branche). Sie werden entweder durch GS1 zur internen Anwendung zugewiesen oder durch GS1 Mitgliedsorganisationen aufgrund von Geschäftsanforderungen in ihren Ländern festgelegt (z. B. gewichtvariable Handelseinheiten etc.).
IFPS	International Federation of Produce Standards, besteht aus nationalen Obst- und Gemüse-Verbänden auf der ganzen Welt. Zuständig für IFPS-PLU und die zugehörigen Regeln zur Anwendung
IFPS-PLU	Die IFPS-PLU-Nummer ist eine klarschriftliche Nummer, um die Konsumenteneinheit zu identifizieren.
Egalisierte/Standardisierte Handelseinheit (Fixed Measure Trade Item)	Eine Konsumenteneinheit, die immer mit der vordefinierten Maßeinheit wie beispielsweise Größe, Gewicht oder Inhalt verkauft wird (z. B. eine Schale mit 6 runden Tomaten).
Variable Handelseinheit (Variable Measure Trade Item)	Eine Konsumenteneinheit, die ohne vordefinierte Maße wie beispielsweise Größe und Gewicht gehandelt werden kann.
GS1 Application Identifier	Die Application Identifier, kurz AI, in Deutschland auch Datenbezeichner, kurz DB, genannt, sind zwei- bis maximal vierstellige Ziffern am Beginn eines Datenelementes, die das Format und die Bedeutung des nachfolgenden Datenfeldes oder der nachfolgenden Datenfelder eindeutig festlegen.
Human Readable Interpretation (HRI) – Klartext	Klartext ist Text, der für den Menschen lesbar ist und sich meist unter einem Barcode-Symbol befindet. Er bildet die Zeichen ab, die im Barcode verschlüsselt sind.
Non-HRI-Text	Text auf dem Etikett, der nicht in Verbindung mit dem Barcode steht, beispielsweise Marketinginformationen, Nährwertinformationen, Ursprungsland etc.

1.5 Rechtliche und behördliche Anforderungen

Dieser Anwendungsempfehlung deckt nicht sämtliche rechtlichen Aspekte in unterschiedlichen Ländern und Regionen ab. Beispiele, bei denen rechtliche und behördliche Anforderungen auf die Kennzeichnung von frischem Obst und Gemüse Einfluss nehmen können, werden mit dem Symbol „Anmerkung“ versehen; jedoch sind die aufgeführten Beispiele nicht allumfassend.

Anwender sollten GS1 Empfehlungen der relevanten Länder/Regionen konsultieren, um sich über lokale Anforderungen zu informieren. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, wird empfohlen, für Informationen und/oder Hilfestellungen, die lokale GS1 Mitgliedsorganisation (in Deutschland GS1 Germany) zu kontaktieren.



Anmerkung (GS1 in Europe):

Rechtliche Anforderungen für die Europäische Union sind im Anhang zu finden. Trotzdem wird empfohlen zu prüfen, ob die nationale Umsetzung von den EU-Anforderungen abweicht.

2 Relevante GS1 Standards und Prinzipien

GS1 Standards und GS1 Identifikationsnummern unterstützen die Prozesse entlang der Lieferkette für landwirtschaftliche Produkte. Die relevanten Standards für die Identifikation von Konsumenteneinheiten, Handelseinheiten und logistischen Einheiten werden nachfolgend dargestellt.



Hinweis:

Falls ein Unternehmen GS1 Standards implementieren möchte, muss das Unternehmen in der Regel Mitglied der nationalen GS1 Mitgliedsorganisation (MO), in Deutschland GS1 Germany, sein. Eine vollständige Liste aller GS1 Mitgliedsorganisationen finden Sie auf der GS1 Website unter www.gs1.org.

2.1 GS1 Standards zur Artikelidentifikation (GTIN)

Die Global Trade Item Number (GTIN) ist der GS1 Standard für die eindeutige Identifikation von sämtlichen Handelseinheiten (Konsumenteneinheiten und andere Handelseinheiten, wie Kartons), einschließlich frischem Obst und Gemüse. Die GTIN unterstützt die Kennzeichnung von Artikeln für Business to Business- (B2B) und Business to Consumer- (B2C) Prozesse. Die untenstehende Tabelle bietet eine Übersicht über die GTINs, die zur Kennzeichnung von Obst und Gemüse verwendet werden. Alle beteiligten Parteien sollten dazu in der Lage sein, diese Varianten der GTIN zu verarbeiten.

GTIN	GTIN-Format*
GTIN-8	N7 + Prüfziffer
GTIN-12	N11 + Prüfziffer
GTIN-13	N12 + Prüfziffer
GTIN-14	N13 + Prüfziffer

* N kann jedem Wert von „0“ bis „9“ entsprechen





Wenn eine dieser GTINs in einem Datenträger verschlüsselt wird (z. B. in einem Barcode-Symbol), der einen Datenstring mit 14 Ziffern beinhaltet, werden GTINs mit weniger als 14 Ziffern führende Nullen hinzugefügt, um eine 14-stellige Nummer zu erhalten. Die hinzugefügten Nullen fungieren ausschließlich als Füllzeichen. Das Vorhandensein oder das Fehlen dieser führenden Nullen verändert die betreffende GTIN nicht. Diese Reihe von GTINs kann mit oder ohne führende Nullen im selben Datenbankfeld gespeichert werden, abhängig von den Anforderungen der jeweiligen Anwendung.


2.2 GS1 Barcodes

Dieses Kapitel beinhaltet Hinweise für die Auswahl und die Verwendung von GS1 Barcode-Symbologien.

2.2.1 Point-Of-Sale

Am Point-Of-Sale (POS) sind die folgenden Barcode-Symbole relevant:

GS1 Barcode	GS1 Ident	Kommentar
EAN-8 Symbol 	GTIN-8	<ul style="list-style-type: none"> Wird für die Identifikation von vorverpackten Handelsartikeln mit feststehendem Gewicht / feststehender Stückzahl am POS verwendet. Wird unmittelbar von GS1 Mitgliedsorganisationen und nur Produkten mit begrenztem Platz zugewiesen.
UPC-A Symbol 	GTIN-12	<ul style="list-style-type: none"> Wird für die Identifikation von vorverpackten Handelsartikeln mit feststehendem Gewicht / feststehender Stückzahl am POS verwendet. Verwendung primär in USA/Kanada
EAN-13 Symbol 	GTIN-13	<ul style="list-style-type: none"> Wird für die Identifikation von vorverpackten Handelsartikeln mit feststehendem Gewicht / feststehender Stückzahl am POS verwendet.
GS1 DataBar Stacked Omnidirectional Symbol  Für gewöhnlich ist eine HRI erforderlich, aber aus Platzmangel verwendet dieses Label typischerweise nur den IFPS PLU.	Kodiert einen 14-stelligen Datenstring mit GTIN-8, GTIN-12 oder GTIN-13.	<ul style="list-style-type: none"> Für die Identifikation von losen Handelseinheiten am POS Datenstruktur kann bis zu 14 Ziffern enthalten. Das gezeigte Beispiel wird am häufigsten bei der Identifikation von losem Obst und Gemüse, wie beispielsweise Äpfeln, Bananen und Paprika etc. verwendet. Daten, die in einem GS1 DataBar Symbol kodiert sind, werden zusammen mit GS1 Datenbezeichnern (DB) verwendet, um deren Interpretation zu ermöglichen.

GS1 Barcode	GS1 Ident	Kommentar
<p>GS1 DataBar Expanded Symbol (stacked omnidirectional)</p>  <p>(01)09099999543217(3103)000456(15)160831</p> <p>Die GTIN lautet 90999999543217 Das Nettogewicht beträgt 000456 = 0,456 kg Das Mindesthaltbarkeitsdatum lautet 160831 (YYMMDD)</p>	<p>Kodiert einen 14-stelligen Datenstring mit GTIN-8, GTIN-12, oder GTIN-13</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Varianten GS1 DataBar Expanded und GS1 DataBar Expanded Stacked können zusätzliche Informationen wie beispielsweise Nettogewicht und das Mindesthaltbarkeitsdatum kodieren. ■ GS1 DataBar wurde für den bilateralen Gebrauch zwischen Handelspartnern freigegeben. Im Jahr 2014 wurde der GS1 DataBar zu einer offenen Symbollogie und sämtliche Scanner müssen in der Lage sein, diese Symbole zu lesen. <p> Hinweis: DB 13 Packdatum bzw. DB 15 Mindesthaltbarkeitsdatum können, je nach Zielmarktanforderung, verwendet werden.</p>

 **Anmerkung:**

Es ist zu beachten:

- Systeme sollten stets auf 14-stellige GTINs ausgelegt sein.
- In der Praxis wird häufig nicht klar zwischen Dateninhalten und Datenträgern unterschieden. Das kann zu Missverständnissen führen. Es ist besonders wichtig, zu beachten, dass Dateninhalte (z. B. Identifikationsnummer plus Attribute wie beispielsweise Gewicht) je nach Anwendung in verschiedenen Datenträgern verschlüsselt werden können.
- Wenn GTINs in einem Datenträger verschlüsselt werden, der einen Datenstring (...) mit einer festgelegten Länge von 14 Stellen verschlüsselt, müssen einer GTIN mit weniger als 14 Ziffern Nullen vorangestellt werden, die lediglich als Füllzeichen dienen. Das Vorhandensein oder das Fehlen dieser führenden Nullen ändert die jeweilige GTIN nicht. Diese Reihen von GTINs können mit oder ohne führende Nullen im selben Feld der Datenbank gespeichert werden, je nach jeweiliger Anwendung.

2.3 GS1 Datenbezeichner

Ein GS1 Application Identifier (AI), in Deutschland auch Datenbezeichner, kurz DB, genannt, ist eine zwei- bis maximal vierstellige Ziffer am Beginn eines Datenelementes, die das Format und die Bedeutung des nachfolgenden Datenfeldes oder der nachfolgenden Datenfelder eindeutig festlegen. Die AI-Nummer, die vor einer Information steht, unterstützt dessen korrekte Interpretation und Verarbeitung. Mit Hilfe von AIs können verschiedene Informationen in einem Barcode kodiert und korrekt interpretiert und weiterverarbeitet werden.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die GS1 Application Identifier, die für Konsumenteneinheiten relevant sind und in dieser Anwendungsempfehlung erläutert werden. Eine vollständige Liste mit sämtlichen GS1 Datenbezeichnern und deren ausführliche Beschreibung finden Sie in den GS1 General Specifications – Kapitel 3.

AI	Dateninhalt	Format *	FNC1 erforderlich (****)	Kurzbezeichnung
01	Global Trade Item Number (GTIN)	N2+N14		GTIN
10	Los- / Chargennummer	N2+X..20	(FNC1)	BATCH/LOT
310 (***)	Nettogewicht, Kilogramm (Mengenvariable Einheiten)	N4+N6		NET WEIGHT (kg)

 **Anmerkungen:**

(*): Die erste Position gibt die Länge des GS1 Application Identifier an (Anzahl Stellen). Der folgende Wert definiert das Format des Dateninhaltes. Dabei gelten folgende Regeln:


- N numerische Ziffer
- X alphanumerisches Zeichen
- N3 3 numerische Ziffern, fixe Länge
- N..3 bis zu 3 numerische Ziffern
- X..3 bis zu 3 alphanumerische Zeichen

(***): Die vierte Stelle dieser GS1 Application Identifier bestimmt die Position der Dezimalstelle.

Beispiel:

- 3100 Nettogewicht in kg ohne Dezimalstelle
- 3102 Nettogewicht in kg mit zwei Dezimalstellen

(****): Alle GS1 Application Identifier, welche ein (FNC1) aufweisen, sind als längenvariabel definiert und müssen deshalb mit einem Trennzeichen begrenzt werden, außer dieses Datenelement wird an der letzten Stelle im Symbol verschlüsselt. Als Trennzeichen muss in der GS1-128 Symbologie, GS1 DataBar Expanded Versionen und GS1 Composite Symbologie das Funktionszeichen 1 (FNC1) verwendet werden. Für die GS1 DataMatrix und GS1 QR-Code Symbologie wird ebenfalls die Verwendung von FNC1 empfohlen

 **Anmerkung (GS1 in Europe):**

Die oben genannten AIs sind die relevantesten für Konsumenteneinheiten. Andere AIs können nach bilateraler Absprache ebenfalls genutzt werden (z. B. Preis).

Beispiel für ein Etikett

AI (01) kündigt eine „Global Trade Item Number“ an. Das Format ist eindeutig definiert: numerisch, 14 Ziffern. Sobald der Scanner AI (01) in einem GS1 Symbol liest (hier ein GS1 DataBar Stacked Omnidirectional) weiß er, dass eine rein numerische GTIN mit 14 Ziffern folgt.



AI	GTIN
(01)	0401234567000014

Die Klammern sind nicht im Barcode kodiert, sie sind nur in Klarschrift (HRI) sichtbar.

Abbildung 2 - 1: Beispieletikett

Falls eine Partei nicht sämtliche Datenelemente, die in einem Barcode verschlüsselt sind, benötigt, kann der Scanner nur die tatsächlich benötigten Informationen mittels des Datenbezeichners (Application Identifier) auslesen.



Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass gewisse Regeln befolgt werden müssen. Sie sind in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen aufgeführt.



Hinweis:

Eine vollständige Liste von AIs finden Sie in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen in Kapitel 3.0.

2.4 Grundsätze zur Etikettenplatzierung

Für den Scanningprozess ist eine gleichbleibende und konsistente Platzierung der Symbole besonders wichtig. Wenn sich zum Beispiel beim manuellen Lesevorgang die Platzierung des Strichcodes ständig ändert, dann wird es für das Bedienungspersonal schwierig vorherzusehen, wo sich das Symbol befinden wird. Dadurch wird die Effizienz des Leseprozesses beeinträchtigt.

Bei stationären Lesevorrichtungen (z. B. in einem Lager auf einem Förderband) muss die Platzierung des Symbols so gewählt werden, dass sich das Symbol innerhalb des Lesebereichs des Scanners befindet, wenn die Einheit diese passiert. Die in dieser Anwendungsempfehlung beschriebenen Empfehlungen tragen der erforderlichen Gleichmäßigkeit und Vorhersehbarkeit Rechnung.

Vermeidung von Scanningproblemen

Alle Maßnahmen, die ein Symbol verdecken oder beschädigen, beeinträchtigen das Leseergebnis. Hinweise zur Etikettenplatzierung sind in Kapitel 3 zu finden.

2.5 Qualität des Barcodes

Die Qualität des Barcodes ist besonders wichtig, da nur lesbare Barcodes effiziente Prozesse unterstützen. Wenn ein Barcode nicht entschlüsselt werden kann, entstehen zusätzliche Kosten und zeitliche Ressourcen werden benötigt. Sämtliche Beteiligte sollten daher sicherstellen, dass ihre Barcodes den Anforderungen der Allgemeinen GS1 Spezifikationen entsprechen.

Überprüfung ist der technische Prozess, mit dem ein Barcode abgemessen wird, um seine Konformität mit den Anforderungen (u. a. GS1 General Specifications) für dieses Symbol zu bestimmen. Die internationale Norm zur Vermessung und Klassifizierung von linearen Strichcodes (z. B. EAN/UPC-Symbole, GS1-128 Symbole) ist in ISO/IEC 15416 als Standardmethode definiert.

GS1 empfiehlt die Verwendung des ISO/IEC 15416 Verfahren als Instrument für die Verbesserung der Scanningrate insgesamt zu verwenden. Ein ISO-Prüfgerät ist von großer Hilfe, um das Problem zu diagnostizieren und es einheitlich zwischen dem Drucker und seinen Geschäftspartnern zu kommunizieren.


Viele GS1 Mitgliedsorganisationen, wie auch GS1 Germany, bieten entsprechende Dienstleistungen zur Strichcodeprüfung an. Sollten Qualitätsprobleme aufkommen oder ein neues Etikett implementiert werden, kontaktieren Sie bitte ihre lokale Mitgliedsorganisation, um sicherzustellen, dass das Etikett den Qualitätsanforderungen entspricht.

3 Konsumenteneinheiten

Dieses Kapitel behandelt die Etikettierung von Konsumenteneinheiten für den Point-Of-Sale (POS) und betrachtet die verschiedenen Möglichkeiten, wie Obst und Gemüse dort präsentiert wird. Die Regeln für die Etikettierung hängen von den verschiedenen Formen der Präsentation ab. Handelseinheiten für den POS sollen gemäß den existierenden Standards und Anforderungen sowie gesetzlicher Anforderungen und möglicher weiterer Kriterien etikettiert werden. Der Identifikationsschlüssel, das Design und der Inhalt des Etiketts können sich hier unterscheiden.

Loses Obst- und Gemüse hat oft ein Etikett/einen Aufkleber mit einer PLU-Nummer auf dem Einzelstück. Diese PLU wird manuell per Tastatur eingegeben oder das Etikett bzw. der Aufkleber enthält auch einen Barcode, in dem eine GTIN kodiert ist. Dieser kann dann automatisch gescannt werden. Beide Identifikationsnummern unterstützen den Kassiervorgang am POS.

Die Art und Weise, wie Konsumenteneinheiten verpackt und am POS präsentiert werden, variiert. Beispiele verschiedener Formen von Konsumenteneinheiten sind:

<p>Vorverpackte Ware:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eine etikettierte Produktverpackung, die für den Konsumenten vorgesehen ist. Im Einzelhandel wird dieser Artikel am POS gescannt. 	
<p>Lose Ware (gewogen oder Stückpreis):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Obst und Gemüse, das dem Kunden in Kisten oder Kartons präsentiert wird, sodass der Kunde diese dort entnimmt und dann am POS nach Gewicht oder Stück berechnet wird. ■ Abhängig von der Größe und der Beschaffenheit des Artikels können diese ggf. über ein Etikett verfügen. 	
<p>Vorportionierte Ware:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eine nicht-etikettierte Produktverpackung, die den Obst-/Gemüseartikel schützt (z. B. Erdbeeren, Brombeeren etc.) und in dieser Form präsentiert und verkauft wird. ■ Bei vorportionierten Konsumenteneinheiten ist in der Regel aus gesetzlicher/behördlicher Sicht kein Etikett notwendig. Dennoch kann hier vom Lieferanten/Packer für den POS etikettiert werden (z. B. mit einer GTIN) . 	

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen muss vorverpackte Ware immer etikettiert sein. Dieses Etikett sollte immer eine im Barcode verschlüsselte GTIN beinhalten, damit diese am POS durch Scannen des Barcodes auch ausgelesen werden kann.

Unverpacktes Obst und Gemüse (lose Ware) wird dem Kunden aus einer Kiste oder einem Karton angeboten. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen muss auf einzelnes Obst und Gemüse (lose Ware) in der Regel kein Etikett angebracht werden. Der Konsument entnimmt die gewünschte Menge, am POS wird diese stückweise oder nach Gewicht berechnet. Die Entscheidung, ob trotzdem ein Etikett angebracht wird, liegt beim Einzelhändler, in einigen Fällen beruhend auf rechtlichen Aspekten. Der Lieferant kann einem losen Produkt (z. B. einer Melone) eine separate Identifikationsnummer (GTIN oder PLU) zuweisen und es entsprechend etikettieren. In den meisten Fällen sind diese Produkte nicht etikettiert oder der Einzelhändler selbst kümmert sich um den Verkaufsprozess zum Kunden, wo z. B. eine PLU vom Einzelhändler zugewiesen wird oder der Kunde klebt nach dem Abwiegen ein einzelhändlerinternes Etikett auf den Artikel. Artikel ohne Etiketten werden hier nicht weiter behandelt.

✓ Anmerkung (GS1 in Europe):

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 543/2011 müssen in EU-Zielmärkten alle frischen Obst- und Gemüseartikel auf der Verpackung bzw. bei loser Ware auf der Kiste/dem Colli bzw. der Preiskassette mit einer Ursprungslandkennzeichnung als Non-HRI- Text versehen sein.

✓ Anmerkungen:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verfügt eine vorverpackte Konsumenteneinheit immer über ein Etikett mit klar definierten Informationen. Es sollte auch die GTIN Identifikationsnummer in einem Barcode verschlüsselt enthalten, um ein Scannen des Artikels am POS zu ermöglichen.

Für loses Obst und Gemüse und vorportionierte Konsumenteneinheiten ausschließlich mit Schutzverpackung gelten die Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011; dennoch besteht hier keine rechtliche Verpflichtung zum Etikettieren. Ein Beispiel hierfür ist ein Kürbis; der Kunde wählt ihn in der gewünschten Menge aus. Sie werden pro Stück oder nach Gewicht verkauft. Die Entscheidung zur Etikettierung liegt beim Einzelhändler.

Vorportionierte Konsumenteneinheiten ohne Etikett werden als handelsinterne Prozess betrachtet und werden hier nicht weiter verfolgt. Es gibt keine gesetzlichen Anforderungen, ein Etikett auf diese Artikel aufzubringen. Der Lieferant kann aber eine separate Identifikationsnummer (GTIN oder PLU) zuweisen und das Produkt etikettieren.

Die folgenden Abbildungen bieten eine Orientierung bei der Bestimmung der Verpackungsart und der Etikettierung. Falls zusätzliche Anleitung für einen bestimmten Anwendungsfall erforderlich ist, kontaktieren Sie bitte Ihre lokale GS1 Mitgliedsorganisation, in Deutschland GS1 Germany.

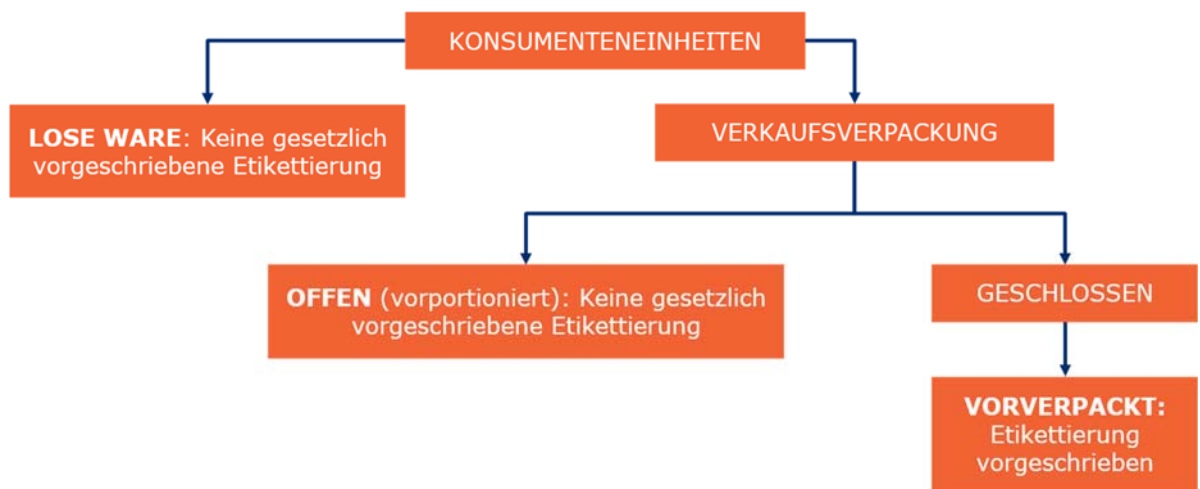


Abbildung 3 - 1: Kommerzielle Perspektive: relevant für Handlingprozesse



Abbildung 3 - 2: Rechtliche Perspektive: Relevant für Kennzeichnung und Etikettierung



Anmerkung (GS1 in Europe):

Zu den rechtlichen Anforderungen in der Europäischen Union sind die relevanten Informationen im Anhang (Kapitel 5.4) zu finden. Für andere Zielmärkte sind die jeweiligen lokalen/regionalen Anforderungen zu beachten.

3.1 Allgemeine Überlegungen für Etiketten bei Konsumenteneinheiten

Konsumenteneinheiten werden am POS ausgelesen. Dieser Prozess muss schnell und effizient vonstatten gehen. Die Konsumenteneinheit benötigt hierfür eine eindeutige Identifikationsnummer. Dabei kann es sich um eine PLU-Nummer oder einen Barcode mit einer GTIN handeln, oder gegebenenfalls auch um beide. Die GTIN ist immer in einem EAN/UPC oder einem GS1 DataBar Stacked Omnidirectional Barcode verschlüsselt, damit sie automatisch gescannt werden kann. Präzise Datenqualität und eine gute Barcode-Qualität sollten beachtet werden.

3.1.1 Verwendung von IFPS PLU-Nummern

Price Look Up Nummern (PLUs) werden nicht für verpackte Produkte verwendet, die stets mit einem festen Gewicht verkauft werden (also nicht im Geschäft zur Preisermittlung gewogen werden).

- Beispiel: Es ist nicht erlaubt, auf einer Tüte Möhren sowohl eine GTIN in einem Barcode, als auch einen PLU-Code zu verwenden. Die Tüte Möhren wird niemals mit einem anderen Gewicht verkauft, der Kassierer ermittelt das Gewicht nie über eine Waage und bestimmt den Endpreis der Packung nie auf Grundlage des Kilopreises. Die Ware wird immer nur wie folgt verkauft: eine Tüte Möhren mit dem Gewicht von einem Pfund. Daher sollte sie mit dem entsprechenden Barcode versehen sein.

PLUs können zusammen mit einer entsprechenden GTIN in einem Barcode verwendet werden, wenn das Produkt sowohl pro Stück/pro Einheit verkauft werden kann, als auch zur Ermittlung des Preises abgewogen werden kann.

- Hintergrund: Länder, welche die IFPS PLU verwenden, sehen diese als Ersatz für die Klarschriftzeile (HRI) bei Nutzung des GS1 DataBar Stacked Omnidirectional an, weil der kleine Aufkleber es nicht ermöglicht, dass die GTIN in Klarschrift (HRI) abgedruckt wird.

Einige Einzelhändler haben darauf hingewiesen, dass sie – wann immer möglich – lieber einen Barcode für Produkte mit variablem Gewicht verwenden. Das kann von Einzelhändler zu Einzelhändler unterschiedlich sein und sollte bedacht werden, wenn die Etikettierung für ein Produkt vorbereitet wird.



Anmerkung (GS1 in Europe):

Es existieren sowohl händlerinterne als auch standardisierte PLU-Nummern. Hier wird empfohlen die standardisierten IFPS PLU-Nummern zu nutzen. Umfassendere Informationen finden Sie in der neuesten Version des IFPS Produce PLU „A Users' Guide“ (siehe Kapitel 4, Internetquellen).

3.1.2 Verwendung von Barcodes

Grundsätzliche Basisregeln zur Auswahl eines GS1 Barcodes auf Konsumenteneinheiten bei frischem Obst & Gemüse:

- Falls nur die GTIN verschlüsselt werden muss, verwenden Sie ein EAN/UPC-Symbol.
- Für kleine Artikel kann ein GS1 DataBar Stacked Omnidirectional zur Verschlüsselung der GTIN genutzt werden.
- Falls eine GTIN und zusätzliche Daten wie beispielsweise das Nettogewicht verschlüsselt werden sollen, verwenden Sie GS1 DataBar Expanded oder GS1 DataBar Expanded Stacked. Dieser Barcode wird nicht auf losen landwirtschaftlichen Produkten, sondern auf verpackten Produkten benutzt.


Hinweis:

Diese Anwendungsempfehlung verwendet in den nachfolgenden Beispielen nur das Gewicht, wie da diese Information in einigen Szenarien besonders wichtig ist.

3.1.3 GS1 DataBar Symbologie



Abbildung 3 - 3: GS1 DataBar Symbole, die am POS verwendet werden

3.1.4 Eigenschaften des GS1 DataBar

Der GS1 DataBar verfügt über die folgenden Eigenschaften:

- Vollständig kompatibel mit derzeit installierten Scanner-Technologien
- Lineare Symbologie
- Omnidirektionales Scannen ist möglich, außer in Verbindung mit übereinander gestapelten („stacked“) oder limitierten („limited“) Formaten
- Platzsparende Symbologie, deswegen auch für sehr kleine Produkte geeignet
- Zusätzliche Informationen können im GS1 DataBar Expanded (und GS1 DataBarExpanded Stacked) mit den entsprechenden Datenbezeichnern verschlüsselt werden
- Die Verfügbarkeit von vielen verschiedenen anwendungsspezifischen Symbolen bietet optimale Vielseitigkeit
- Weltweiter Schutz der Symbologie als ISO-Norm (ISO/IEC 24724)

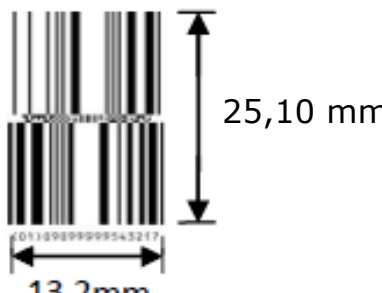
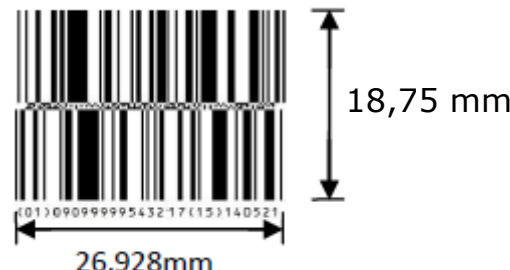


Hinweis:

GS1 DataBar Symbole kodieren eine 14-stellige numerische Zeichenfolge. Wenn eine GTIN-12 oder eine GTIN-13 in GS1 DataBar Symbolen verschlüsselt wird, findet eine Nullauffüllung mit zwei oder drei Nullen links von der GTIN statt.


Hinweis:

Weitere Informationen zum GS1 DataBar finden Sie im Anhang.

GS1 DataBar Symbole (Beispielgrößen)

GS1 DataBar Stacked Omnidirectional	GS1 DataBar Expanded Stacked
 <p>25,10 mm</p> <p>13,2mm</p> <ul style="list-style-type: none"> AI (01) GTIN 	 <p>18,75 mm</p> <p>26,928mm</p> <ul style="list-style-type: none"> AI (01) GTIN AI (15) MHD (JJMMTT)
<h3>GS1 DataBar Expanded</h3> <p>38.35 Breite, 8.99 mm Höhe</p>  <p>(01)04012345123456(3103)00340</p> <p>AI (01) GTIN AI (3103) Nettogewicht</p> <p>Anmerkung: Die Symbol-Abmessungen basieren auf einer X-Dimension von 0,264 mm</p>	



Hinweis:

Die angegebenen Abmessungen des Symbols basieren auf einer Modulbreite (engl: X-dimension) von 0,264 mm.

Die Größe des GS1 DataBar Symbols hängt von der Anzahl der übereinander gestapelten Reihen, der X-Modulbreite und der Menge der kodierten Daten ab. Die minimale X-Modulbreite beträgt 0,264 mm, die maximale 0,66 mm.

3.1.5 Struktur des Etiketts

Bei Nutzung auf einer Eigenmarke (Handelsmarke) werden Etikettengestaltung und Inhalte üblicherweise vom Einzelhändler vorgegeben. Bei herkömmlichen Markenartikeln und anderen Industrieartikeln wird die Struktur und die Platzierung des Etiketts vom Lieferanten/Packers bestimmt, um durch ein möglichst einheitliches und damit effizientes Labelling die gesetzlichen Anforderungen an die Etikettierung zu erfüllen.

3.1.6 Größe des Etiketts

Die Größe des Etiketts ist abhängig von der Datenmenge und der Größe der Konsumenteneinheit. Es ist wichtig, die technischen Spezifikationen zu beachten. Barcodes und rechtlich relevante Informationen müssen lesbar sein!

Gängige Etikettengrößen für Konsumenteneinheiten sind:

- 40 mm x 47 mm
- 40 mm x 55 mm
- 60 mm x 60 mm
- 68 mm x 45 mm

3.1.7 Klarschriftzeile (Human Readable Interpretation) und Klartext (Human Readable Text)

- Unter jedem Barcode muss eine Klarschriftzeile (Human Readable Interpretation, HRI) den Inhalt der kodierten Information abbilden, dies ist häufig nur die GTIN.
- Weiterer Klartext (Human Readable Text, Non-HRI) kann auf dem Etikett hinzugefügt werden, falls Geschäftsprozesse, Kundenanforderungen und insbesondere gesetzliche Anforderungen das erfordern. Dabei kann es sich beispielsweise um Angaben wie beispielsweise Herkunftsland, Sorte, Nährwertinformationen, IFPS PLU usw. handeln.

Für diejenigen Ausnahmefälle mit extremen Platzrestriktionen, in welchen es unmöglich ist HRI aufzudrucken und der GS1 Datenträger nicht ausgelesen werden kann, muss behelfsmäßig der Non-HRI-Text zur manuellen Erfassung als Backup aufgebracht werden.

3.2 Spezifische Szenarien für die Etikettierung von Konsumenteneinheiten

Weil Konsumenteneinheiten in verschiedenen Ausführungs- und Verpackungsvarianten erscheinen können (festes Gewicht vs. variables Gewicht, vorverpackt, lose etc.), verändern sich das Layout und der Inhalt des Etiketts ggf. dementsprechend. Die nachfolgenden Abschnitte geben genauere Informationen zu den Etiketten der wichtigsten Szenarien für:

1. Vorverpackte Konsumenteneinheiten (festes Gewicht)
2. Vorverpackte Konsumenteneinheiten (variables Gewicht)
3. Unverpackte/lose Ware (die nach Belieben des Einzelhändlers pro Stück oder nach Gewicht verkauft werden)

3.2.1 Etiketten auf vorverpackten Konsumenteneinheiten (festes Gewicht)



Abbildung 3 - 4: Beispiel

Optionen zur Nutzung unterschiedlicher GS1 Datenträger in Abhängigkeit von der Größe der Konsumenteneinheit und geschäftlicher Anforderungen.

Identifikation / GS1 Datenträger	Informationen auf dem Etikett
<p>Option I: GTIN im EAN/UPC Symbol</p> <p>Option II: GTIN in GS1 DataBar Symbol (insbesondere für kleine oder runde Artikel, z. B. Mini-Paprika).</p>	<p>Klarschriftzeile unter jedem Barcode (HRI).</p> <p> Anmerkung:</p> <p>In der EU existieren bestimmte gesetzliche Anforderungen hinsichtlich Etikettangaben, die auf Artikeln verwendet werden (z. B. Herkunftsland). Für den Zielmarkt EU sind diese im Anhang zu finden.</p>

Hinweis:

Wenn zusätzliche Attribute wie Chargen/Losnummer oder MHD verschlüsselt werden sollen, können die GS1 DataBar Expanded und Expanded Stacked Symbologien genutzt werden.

3.2.2 Etiketten auf vorverpackten Konsumenteneinheiten (variables Gewicht)



Abbildung 3 - 5: Beispiel


Identifikation / GS1 Datenträger	Informationen auf dem Etikett
<p>GTIN + Gewicht im GS1 DataBar Expanded oder Expanded Stacked</p>	<p>Klarschriftzeile unter jedem Barcode (HRI).</p> <p>Hinweis: In der EU existieren bestimmte gesetzliche Anforderungen hinsichtlich Etiketten, die auf Artikeln verwendet werden (z. B. Angaben zum Herkunftsland). Für den Zielmarkt EU sind diese im Anhang zu finden.</p> <p>Hinweis: Für einige Zielmärkte werden weiterhin Nummern mit eingeschränktem Nutzungsbereich (Restricted Circulation Numbers, RCN) verwendet, obwohl diese Systematik von GS1 nicht weiter unterstützt wird und keine weitere Systempflege erfolgt. Bitte wenden Sie sich für zusätzliche Richtlinien an die lokale GS1 Organisation.</p>

3.2.3 Etikett auf nicht vorverpackter/loser Ware

Die Etikettierung von nicht vorverpackten/losen einzelnen Früchten oder Gemüsen wird nicht allgemein vorausgesetzt, sondern richtet sich nach den Bedürfnissen des Geschäftsprozesses bzw. des Kunden.



Abbildung 3 - 6: Beispiele

Identifikation / GS1 Datenträger	Informationen auf dem Etikett
Option I: GTIN im EAN oder UPC-Symbol	Klarschriftzeile unter jedem Barcode (HRI).
Option II: GTIN im GS1 DataBar (typischerweise Stacked Omnidirectional)	IFPS PLU-Nummer kann hinzugefügt werden
Option III: GTIN plus Nettogewicht im GS1 DataBar Expanded	
 Hinweis: Nach Ermessen des Einzelhändlers kann loses frisches Obst & Gemüse als Produkt mit festem oder variablem Gewicht vermarktet werden.	

 **Hinweise:**

- Falls sich nur eine händlerinterne PLU auf dem Etikett befindet, kann diese auch nur für diesen Einzelhändler verwendet werden.
- Falls loses Obst und Gemüse pro Stück verkauft werden soll, kann dieses wie Einheiten mit festem Gewicht identifiziert werden, d. h. nur mit einer GTIN.
- Der Einzelhändler entscheidet, wie mit gewichtsvariablen Artikeln am POS umgegangen wird.

Auszug aus dem „GS1 AIDC Fresh Foods Sold at Point-of-Sale Implementation Guide“ (2011)

Nachfolgend ein Auszug aus dem Umsetzungsleitfaden GS1 AIDC (Automatic Identification and Data Capture) für Frischeprodukte, die am POS verkauft werden. Er gibt weitere Hinweise auf den Umgang mit loser Ware.

4.7.3. Handelseinheiten in Form von losen Frischeprodukten

Handelseinheiten in Form von losen Frischeprodukten werden mit einer GTIN gekennzeichnet. Der Einzelhändler entscheidet, ob lose Frischeprodukte als standardisierte (festes Gewicht) oder mengenvariable Handelseinheiten verkauft werden.

Falls dieses Produkt als mengenvariable Handelseinheit gekennzeichnet werden soll, siehe Kapitel 4.6 dieses Dokuments.

- Wenn ein loses Frischeprodukt im Geschäft weiterverarbeitet und umverpackt wird, kann es vom Einzelhändler als standardisierte Handelseinheit verkauft werden. Dann wird es als standardisierte Handelseinheit gemäß Kapitel 2 der Allgemeinen GS1 Spezifikationen betrachtet (vgl. „Frischeprodukte gescannt im Einzelhandel am POS“).
- Soll das Erzeugnis aber als mengenvariable Handelseinheit verkauft werden, dann wird es auch gemäß der Allgemeinen GS1 Spezifikationen, Kapitel 2, als solche behandelt (vgl. „Mengenvariable Handelseinheiten – gescannt im Einzelhandel am POS“).

Für lose Frischeprodukte kann der GS1 DataBar Stacked Omnidirectional verwendet werden, wenn nur die GTIN verschlüsselt werden soll.

Abbildung 3 - 7: Auszug aus dem GS1 AIDC Fresh Foods Sold at Point-of-Sale Implementation Guide

Weitere Beispiele für Etiketten



Abbildung 3 - 8: GTIN im DataBar Stacked Omnidirectional mit IFPS PLU (ohne Klarschriftzeile (HRI))



Abbildung 3 - 9: GTIN im GS1 DataBar Stacked Omnidirectional mit Klarschriftzeile (HRI)

Hinweis:

Bei extremen Platzrestriktionen, welche es unmöglich machen HRI aufzudrucken und der GS1 Datenträger nicht ausgelesen werden kann, muss als Backup behelfsmäßig der Non-HRI-Text zur manuellen Erfassung verwendet werden.



Abbildung 3 - 10: GTIN im EAN-13-Symbol mit Klarschrift (HRI) unter dem Symbol



Hinweis:

Die Größe des Etiketts bedingt die Verwendung von stark höhenreduzierten, kleinen Barcode-Symbolen. In dieser Situation stellt die Verwendung des GS1 DataBar die bessere Alternative dar.

3.2.4 Vorportionierte Konsumenteneinheiten

Wie bei loser Ware, besteht bei vorportionierten Konsumenteneinheiten keine gesetzliche Verpflichtung zur Etikettierung. Auch hier können die Konsumenteneinheiten aber mit einem Etikett versehen werden und es gelten die Empfehlungen aus Kapitel 3.2.3.

3.2.5 Handhabung von Produkten, die nicht für den POS vorgesehen sind, aber dennoch an den POS gelangen können

Der Markeninhaber ist verantwortlich für die Identifikation seiner Handelseinheiten unter Verwendung der GS1 Standards. Er sollte Bestände gemäß der GTIN-Vergaberegeln und geschäftlichen Vereinbarungen unterteilen und mit verschiedenen GTINs identifizieren können. Das bedeutet nicht, dass eine Handelseinheit, die vom Markeninhaber zur Verwendung am POS oder nicht am POS vorgesehen ist, niemals von einem nachgelagerten Handelspartner auf nicht vorhergesehene Art und Weise verwendet wird. Diese Ausnahme kann jedoch nicht durch die GS1 Standards abgedeckt werden, sondern nur durch bilaterale Vereinbarungen.

3.3 Etikettendesign (Wie wird ein Etikett gestaltet?)

Der Lieferant/Packer entscheidet, wie ein Etikett strukturiert und gestaltet wird, indem er Marketingaspekte, gesetzliche Anforderungen und GS1 Spezifikationen und Umsetzungsleitfäden beachtet. Im Fall von Eigenmarken definiert der Einzelhändler die entsprechenden Anforderungen und stellt sie dem Lieferanten/Packer zur Verfügung. Die Allgemeinen GS1 Spezifikationen enthalten die entsprechenden Spezifikationen hinsichtlich Barcode-Größe und Barcode-Qualität.

3.4 Etikettenplatzierung (Wo soll das Etikett positioniert werden?)

Beim Platzieren von Etiketten auf Obst und Gemüse-Artikeln bzw. Verpackungen sollten die folgenden Prinzipien, Vorgehensweisen und Beispiele berücksichtigt werden, um sicherzugehen, dass die Etiketten richtig und effizient gescannt werden können. Entsprechende Spezifikationen für die Platzierung von Etiketten sind in den allgemeinen GS1 Spezifikationen zu finden.

Prinzipien:

- Einheiten, die für den Verkauf am POS bestimmt sind, müssen wenigstens ein sichtbares Barcode-Symbol aufweisen.
- Auf einem Etikett sollte sich möglichst nur ein Barcode befinden.
- Mehr als ein Etikett auf einem Artikel sollte vermieden werden.

- Falls sich auf einem Artikel mehr als ein Etikett befindet, sollte jedes Etikett dieselbe GTIN enthalten.
- Alle Maßnahmen, die ein Symbol verdecken oder beschädigen, beeinträchtigen das Leseergebnis.
- Falls die Barcode-Höhe unter der empfohlenen Höhe liegt, ist er nicht omnidirectional lesbar und hat damit ggf. einen negativen Einfluss auf die Leseleistung.

Vorgehensweisen:

- Der Strichcode darf niemals in einem Bereich der Einheit platziert werden, der nicht genügend Platz bietet. Andere Grafiken dürfen nicht in den Bereich des Strichcodes hineinragen.
- Der Strichcode, inklusive Hellzonen (Ruhezonen), darf niemals auf einer Perforierung, einer Naht, einem Schnitt, einer Stanze, einem Grat, einer Kante, einer engen Rundung, einer Falte, einer Überlappung und auf rauen Oberflächenstrukturen platziert werden.
- Es dürfen keine Heftklammern am Strichcode oder in den Ruhezonen (Hellzonen) angebracht werden.
- Ein Symbol darf nicht um eine Ecke aufgebracht werden.
- Ein Strichcode darf niemals unter einer Verschlussklappe eines Verpackungsdeckels platziert werden.
- Strichcodes, die zum Zweck der Produktionskontrolle eingesetzt werden, sollten auf dem fertigen Produkt verdeckt werden, bevor sie in die allgemeine Distribution kommen.

Beispiele



Abbildung 3 - 11: Beispiel für Scanningprobleme aufgrund nicht ausreichendem Kontrast (Hinweis: Barcode befindet sich auf der Seite der Verpackung)



Abbildung 3 - 12: Beispiel für Scanningprobleme aufgrund schlechter Platzierung des Barcodes



Abbildung 3 - 13: Beispiel für Scanningprobleme wegen mangelnder Höhe des Barcodes

4 Internetquellen

Unter den folgenden Links finden Sie zusätzliche Informationen zur Etikettierung sowie detaillierte Informationen zu den Standards, auf die Bezug genommen wird.

GS1 Germany

www.gs1-germany.de

Informationen über Barcodes

www.gs1-germany.de > GS1 Standards > Barcodes/RFID

Informationen über Aufbau und Nutzen der GTIN/GTIN-Vergaberegeln

www.gs1-germany.de > GS1 Standards > Identifikationssysteme > Produkte (GTIN)

Allgemeine GS1 Spezifikationen (GS1 General Specifications in deutsch)

www.gs1-germany.de > GS1 Consulting > Fachpublikationen > Identifikation/Barcodes

GS1 in Europe

www.gs1.eu

GS1 in Europe – Fruit & Vegetable Group & Guidelines

www.gs1.eu/activity-folder/fruits-and-vegetables

GS1 Global Office

www.gs1.org

GS1 General Specifications (englisch)

www.gs1.org/barcodes-epcrfid-id-keys/gs1-general-specifications

GTIN-Vergaberegeln für Frischeprodukte

www.gs1.org/1/gtinrules/de/tree/32/fresh-foods

UNECE-Standards für frisches Obst und Gemüse (FFV)

www.unece.org/trade/agr/standard/fresh/FFV-StandardsE.html

UNECE-Standards für getrocknete Produkte und Schalenfrüchte (Nüsse) (DDP)

www.unece.org/trade/agr/standard/dry/DDP-Standards.html

Codex Alimentarius-Standards für frisches Obst und Gemüse (CODEX STAN)

www.codexalimentarius.org

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

www.ble.de > Kontrolle > Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

EU-Verordnung für Obst & Gemüse EU 543/2011

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:157:0001:0163:EN:PDF>

IFPS Produce PLU „A Users' Guide“ (Informationen zur IFPS PLU)

www.ifpsglobal.com and/or www.plucodes.com

5 Anhang

5.1 Querverweis von Begriffen

Branchenbegriff	In der Anwendungsempfehlung verwendeter Begriff	GS1 Glossarbezeichnung	GS1 Definition
Stück Basiseinheit Verkaufseinheit	Konsumenteneinheit Einheit Artikel Lose Ware Vorverpackte Ware Vorportionierte Ware	Handelseinheit	Jede Einheit eines Produktes oder einer Dienstleistung, für die die Weitergabe von Stammdaten erforderlich ist und für die an irgendeinem Punkt der Versorgungskette ein Preis kommuniziert wird oder bestellt, ver- oder berechnet werden kann.
Kiste Handelseinheit Behälter Sack/Beutel Palette MTV Tray	Handelseinheit	Gruppierung von Handelseinheiten	Eine vordefinierte Zusammenstellung einer oder mehrerer Handelseinheiten, die nicht am POS des Einzelhandels gelesen wird. Sie wird durch eine GTIN-14, GTIN-13 oder GTIN-12 identifiziert.
Palette Transporteinheit	Logistische Einheit	Logistische Einheit	Eine Einheit mit beliebiger Zusammensetzung, die für den Transport und/oder die Lagerung innerhalb der Versorgungskette bestimmt ist. Sie wird mit einem SSCC eindeutig identifiziert.
Stück Basiseinheit Verkaufseinheit	Konsumenteneinheit Einheit Artikel Lose Ware Vorverpackte Ware Vorportionierte Ware	Handelseinheit	Jede Einheit eines Produktes oder einer Dienstleistung, für die die Weitergabe von Stammdaten erforderlich ist und für die an irgendeinem Punkt der Versorgungskette ein Preis kommuniziert wird oder bestellt, ver- oder berechnet werden kann.

5.2 GS1 Glossar für Bezeichnungen und Definitionen

Bezeichnung	Definition
Automatic Identification and Data Capture (AIDC)	Eine Technologie zur automatischen Datenerfassung. AIDC Technologien beinhalten Barcodes, Smart Cards, Biometrie und RFID.
Barcode	Ein Symbol, das Daten in ein maschinenlesbares Muster von parallel angrenzenden, in der Breite variierenden, dunklen Strichen und hellen Lücken verschlüsselt.
Barcode-Prüfung	Die Überprüfung der gedruckten Qualität eines Strichcodesymbols basierend auf ISO/IEC Standards unter Verwendung von ISO/IEC konformen Strichcodeprüfgeräten.
Chargen- / Losnummer	Die Chargen- oder Losnummer bezieht sich auf Informationen des Herstellers, die zur Rückverfolgung einer Handelseinheit notwendig sind. Die Daten können sich auf die Handelseinheit selber beziehen oder auf darin enthaltene Einheiten.
Datenfeld	Ein Feld, das eine GS1 Identifikationsnummer oder Attribute enthält.
Datenkurzbezeichnung	Datenkurzbezeichnung wird die abgekürzte Beschreibung der Datenfelder genannt, die helfen soll, die vom Menschen lesbare Interpretation der verschlüsselten Daten zu ermöglichen.

Bezeichnung	Definition
EAN/UPC Symbologie	Familie von Strichcodesymbolen, bestehend aus EAN-8, EAN-13, UPC-A und UPC-E Strichcode. Obwohl UPC-E Strichcodes keinen eigenen Symbologie-Identifikator haben, werden diese Symbole durch die Scanning Software wie eine eigene Symbologie behandelt. Siehe auch EAN-8 Strichcode, EAN-13 Strichcode, UPC-A Strichcode und UPC-E Strichcode.
EAN-13 Barcode	Der Strichcode der EAN/UPC Symbologie, der eine GTIN-13, Coupon-13, RCN-13 und VMN-13 verschlüsselt.
EAN-8 Barcode	Der Strichcode der EAN/UPC Symbologie, der eine GTIN-8 oder eine RCN-8 verschlüsselt.
Egalisierte / Standardisierte Handelseinheit (Fixed Measure Trade Item)	Eine egalisierte / standardisierte Handelseinheit ist eine, nach bestimmten Merkmalen (Größe, Gewicht, Inhalt, Verpackung etc.) vordefinierte Einheit, die an einem beliebigen Punkt der Versorgungskette verkauft werden kann (siehe auch Variable Handelseinheit).
Element	Ein einzelner Strich oder eine einzelne Lücke eines Barcodes.
Erweiterungsziffer	Die erste Ziffer in einem SSCC (Serial Shipping Container Code), die durch den Inhaber der Nummer vergeben wird, um die Kapazität des SSCC zu erhöhen.
Frischeprodukte	Handelseinheiten aus den folgenden Produktkategorien: Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch und Meeresfrüchte, Backwaren und fertige Gerichte, wie Käse, kaltes vorgekochtes oder gepökeltes Fleisch, Salate, und vieles mehr. Ein Frischeprodukt wird per Definition nicht durch Eindosen, Trocknung, Gefrieren oder Räuchern haltbar gemacht.
Führende Null(en)	Ziffern (immer Null) die am linken Rand einer Zeichenkette hinzugefügt werden müssen, wenn eine GTIN-8, GTIN-12 oder GTIN-13 in einem GS1 AIDC Datenträger, der 14 Stellen erfordert, verschlüsselt werden (siehe GTIN Anwendungsformat). Können aber auch aus demselben Grund in anderen Datenstrukturen verwendet werden, beispielsweise Extended Coupon Codes oder GRAI, sind aber nicht darauf beschränkt.
Global Trade Item Number (GTIN)	Der GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation einer Handelseinheit verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer GS1 Basisnummer gefolgt von einem Artikelbezug und einer Prüfziffer.
Gruppierung einer Handelseinheit (Um-/Überverpackung)	Eine vordefinierte Zusammenstellung einer oder mehrerer Handelseinheiten, die nicht am POS des Einzelhandels gelesen wird. Sie wird durch eine GTIN-14, GTIN-13 oder GTIN-12 identifiziert.
GS1 AIDC Datenträger	Ein Hilfsmittel zur Darstellung von Daten in maschinenlesbarer Form; wird zum automatischen Lesen von Datenelementen, wie von GS1 festgelegt, verwendet.
GS1 Application Identifier	Die Application Identifier, kurz AI, in Deutschland auch Datenbezeichner, kurz DB, genannt, sind zwei- bis maximal vierstellige Ziffern am Beginn eines Datenelementes, die das Format und die Bedeutung des nachfolgenden Datenfeldes oder der nachfolgenden Datenfelder eindeutig festlegen.
GS1 Basisnummer	Eine eindeutige Zeichenfolge von vier bis zwölf Ziffern, die notwendig sind, um GS1 Identifikationsschlüssel vergeben zu können. Die ersten Ziffern müssen ein gültiger GS1 Präfix sein und die Gesamtlänge muss mindestens um eine Ziffer länger sein, als die Anzahl der Ziffern des GS1 Präfix. Die GS1 Basisnummern werden von GS1 Mitgliedsorganisationen zugewiesen. Da die GS1 Basisnummern in der Länge variieren, schließt die Vergabe einer GS1 Basisnummer alle längeren Ziffernfolgen aus, die mit denselben Ziffern beginnen, um daraus eine andere GS1 Basisnummer zu erzeugen.
GS1 DataBar	Familie linearer Strichcodesymbole, welche folgende Varianten enthält: GS1 DataBar Omnidirectional, GS1 DataBar Stacked Omnidirectional, GS1 DataBar Stacked, GS1 DataBar Truncated, GS1 DataBar Limited, GS1 DataBar Expanded und GS1 DataBar Expanded Stacked.
GS1 DataBar Expanded Barcode	Ein linearer Strichcode, der eine GS1 Identifikationsnummer und Attribute, wie Gewicht und Mindesthaltbarkeitsdatum, verschlüsseln kann, und der omnidirektional von entsprechend programmierten POS-Scannern gelesen werden kann.
GS1 DataBar Expanded Stacked Barcode	Dieser Strichcode ist eine Variante des GS1 DataBar Expanded Strichcodes, der in mehreren Reihen übereinander gestapelt wird, wenn der GS1 DataBar Expanded zu breit für bestimmte Anwendungen ist.

Bezeichnung	Definition
GS1 DataBar Familie für den POS im Einzelhandel	Jene Symbole aus der Familie der GS1 DataBar Symbologie, die so aufgebaut sind, dass deren Segmente an den Kassen des Einzelhandels omnidirektional durch POS-Scanner gelesen werden können: GS1 DataBar Omnidirectional; GS1 DataBar Stacked Omnidirectional; GS1 DataBar Expanded; GS1 DataBar Expanded Stacked.
GS1 DataBar Omnidirectional Barcode	Ein linearer Strichcode, in dem eine GTIN verschlüsselt und der omnidirektional von entsprechend programmierten POS-Scannern gelesen werden kann.
GS1 DataBar Stacked Barcode	Dieser Strichcode ist eine Variante des GS1 DataBar Truncated Strichcodes, der in zwei Reihen übereinander gestapelt wird, wenn das GS1 DataBar Truncated Symbol zu breit für bestimmte Anwendungen ist.
GS1 DataBar Stacked Omnidirectional Barcode	Dieser Strichcode ist eine Variante des GS1 DataBar Strichcodes, der in zwei Reihen übereinander gestapelt wird, wenn das normale GS1 DataBar Omnidirectional Symbol zu breit für bestimmte Anwendungen ist. Es wurde als omnidirektional lesbare Version für POS Scanner entwickelt.
GS1 Global Data Dictionary	Das GS1 Global Data Dictionary (GDD) ist das zentrale Verzeichnis, um Standardvereinbarungen von GS1 Mitgliedern zu Geschäftskonditionen und Definitionen, die von allen Geschäftsbereichen verwendet werden, zu speichern.
GS1 Identifikations-schlüssel	Eine eindeutige Identifikation für Klassen eines Objektes (z. B. eine Handelseinheit) oder individuelle Objekte (z. B. Transporteinheit).
GS1 Mitgliedsorganisation	Mitglieder von GS1, die verantwortlich für die Verwaltung des GS1 Systems in ihren Ländern (oder zugewiesenen Regionen) sind. Diese Aufgabe beinhaltet – wobei sie nicht darauf beschränkt ist – die korrekte Anwendung des GS1 Systems sicherzustellen, sowie den Zugang zu Schulungen, Förderungen, Einführungsunterstützung und zum GSMP, mit dem Ziel, eine aktive Teilnahme bei der Systemerhaltung zu gewährleisten.
GS1 Präfix	Eine eindeutige Zeichenfolge mit zwei oder mehreren Ziffern, die vom GS1 Global Office ausgegeben und GS1 Mitgliedsorganisationen zugeteilt sind, um GS1 Basisnummern zu erzeugen oder sie in weiteren spezifischen Bereichen einsetzen zu können.
GS1 System	Spezifikationen, Standards und Richtlinien definiert und betreut von GS1.
GS1®	GS1, mit Sitz in Brüssel, Belgien, und Princeton, USA, ist die Organisation, die das GS1 System betreut. GS1 ist die Dachorganisation für die einzelnen nationalen GS1 Mitgliedsorganisationen.
GTIN Anwendungsformat	Die Darstellung, die für eine GTIN-8, GTIN-12 oder GTIN-13 verwendet wird, wenn die Anwendung der GTIN eine fixe Feldlänge vorgibt, zum Beispiel, wenn eine GTIN-13 in einem Symbol verschlüsselt wird, das den GS1 Application Identifier AI (01) verwendet.
GTIN-12	Der 12-stellige GS1 Identifikationsschlüssel besteht aus der U.P.C.-Basisnummer, dem Artikelbezug und der Prüfziffer, und wird zur Identifikation von Handelseinheiten verwendet.
GTIN-13	Der 13-stellige GS1 Identifikationsschlüssel besteht aus der GS1 Basisnummer, dem Artikelbezug und der Prüfziffer, und wird zur Identifikation von Handelseinheiten verwendet.
GTIN-14	Der 14-stellige GS1 Identifikationsschlüssel besteht aus einem Indikator (Ziffer 1 - 9), der GS1 Basisnummer, dem Artikelbezug und der Prüfziffer, und wird zur Identifikation von Handelseinheiten verwendet.
GTIN-8	Der 8-stellige GS1 Identifikationsschlüssel besteht aus dem GS1-8 Präfix, dem Artikelbezug und der Prüfziffer, und wird zur Identifikation einer Handelseinheit verwendet.
Handelseinheit	Jede Einheit eines Produktes oder einer Dienstleistung, für die die Weitergabe von Stammdaten erforderlich ist und für die an irgendeinem Punkt der Versorgungskette ein Preis kommuniziert wird oder bestellt, ver- oder berechnet werden kann.
Klarschriftzeile (Human Readable Interpretation - HRI)	Zeichen, wie Buchstaben und Zahlen, die von Menschen gelesen und in GS1 AIDC Datenträgern, gebunden an die Struktur und das Format des GS1 Standards, verschlüsselt werden können. Die Klarschriftzeile ist die Eins-zu-eins-Darstellung der verschlüsselten (Nutz-) Daten. Allerdings sind Start-, Stopp-, Umschalt- und Steuerzeichen, sowie das Symbolprüfzeichen nicht in der Klarschriftzeile dargestellt.

Bezeichnung	Definition
Klartext (Non-HRI-Text)	Zeichen, wie Buchstaben und Zahlen, die vom Menschen gelesen werden können und die in GS1 AIDC Datenträgern verschlüsselt sein können, aber nicht müssen, und keinerlei Struktur oder Format basierend auf den GS1 Standards unterliegen (z. B. Datum in nationalem Format dargestellt, das auch im Datenfeld eines GS1 AIDC Datenträgers verschlüsselt werden kann, Name des Markenherstellers, Angabe für den Konsumenten).
Kunde	Jener Abnehmer, der eine Ware oder Dienstleistung erhält, kauft oder konsumiert.
Logistische Einheit (Transporteinheit)	Eine Einheit mit beliebiger Zusammensetzung, die für den Transport und/oder die Lagerung innerhalb der Versorgungskette bestimmt ist. Sie wird mit einem SSCC eindeutig identifiziert.
Lose Frischeprodukte	Obst und Gemüse, das lose an die Filiale des Einzelhandels angeliefert wird, beispielsweise in Kisten und Boxen, und das vom Konsumenten einzeln ausgewählt oder in eine Tüte gelegt und gekauft werden kann.
Markeninhaber	Jener Partner, der für die Vergabe der GS1 Identifikationsnummern verantwortlich ist. Dieser Partner ist auch Inhaber der GS1 Basisnummer.
Nutzdatenzeichen	Ein Buchstabe, eine Zahl oder anderes Symbol in einem Datenfeld / mehreren Datenfeldern eines Datenelementes dargestellt.
Point-of-Sale (POS)	<ol style="list-style-type: none"> Kassenbereich im Einzelhandel, in dem omnidirektionale Strichcodes eingesetzt werden müssen, um sehr schnelles Scannen zu ermöglichen. Kassenbereich in anderen Umgebungen als Einzelhandel, in dem lineare Strichcodes oder 2D-Matrixcodes mittels Image Scannern gelesen werden.
Prüfziffer	Eine Ziffer, die aus fest definierten, anderen Ziffern innerhalb einiger GS1 Identifikationsnummern berechnet wird. Diese Ziffer dient der Überprüfung, ob diese Daten korrekt gelesen wurden (siehe auch GS1 Standardprüfziffernberechnung).
Prüfziffer für Gewicht, Preis oder Stück	Eine Zahl, berechnet aus dem Gewichts-, Stück- oder Währungsfeld einer Zeichenkette, verschlüsselt in der EAN/UPC Symbologie. Wird verwendet, um die korrekte Zusammensetzung der Daten zu überprüfen.
Restricted Circulation Number (RCN) (Nummer für eingeschränkten Nutzungsbereich)	Kennzeichnet eine GS1 Identifikationsnummer, die für besondere Anwendungen in eingeschränkten Nutzungsbereichen angewendet wird, definiert durch die lokalen und nationalen GS1 Mitgliedsorganisationen (z. B. eingeschränkt für ein Land, eine Region, ein Unternehmen, eine Branche). Sie werden entweder durch GS1 zur internen Anwendung zugewiesen oder durch GS1 Mitgliedsorganisationen aufgrund von Geschäftsanforderungen in ihren Ländern festgelegt (z. B. gewichtsvariable Handelseinheiten, Gutscheinelösungen etc.).
Scanning in der Warenverteilung (General Distribution Scanning)	Umgebung, in welcher Handelseinheiten, Transport- und Logistikeinheiten, Mehrwegbehälter und Lokationsnummern gescannt werden. (Typischerweise Warenein- und Warenausgang.)
Sendung	Gruppierung von logistischen Einheiten, die durch einen Frachtführer oder Transporteur zusammengestellt werden, um unter einem Transportdokument (z. B. Frachtbrief) transportiert zu werden.
Serial Shipping Container Code (SSCC)	Dieser GS1 Identifikationsschlüssel wird zur Identifikation einer Transport- / Logistikeinheit verwendet. Der Schlüssel besteht aus einer Erweiterungsziffer, einer GS1 Basisnummer, einer seriellen Bezugsnummer und einer Prüfziffer (in Deutschland auch Nummer der Versandeinheit (NVE) genannt).
Strichcode	Synonym für Barcode.
Symbol	Kombination von Symbolzeichen und besonderen Merkmalen, die für bestimmte Symbologien erforderlich sind, inklusive Hellzonen, Start- und Stoppzeichen, Datenzeichen und Hilfszeichen, die alle zusammen eine scannbare Einheit ergeben, in diesem Fall ein Zusammenhang von Symbologie und Datenstruktur.
Symbologie	Eine definierte Form der Darstellung von numerischen und alphanumerischen Daten in einem Strichcode; ein bestimmter Typ eines Strichcodes.
Symbologie-Identifikator	Eine Zeichenfolge, die mit den decodierten Daten übertragen wird und den Datenträger identifiziert, von dem die Daten entschlüsselt wurden.

Bezeichnung	Definition
Symbologiesteuerzeichen	Diese Symbologiesteuerzeichen sind ein oder mehrere Elemente eines Strichcodes, die eine Vollständigkeit des Symbols garantieren und deren Verarbeitung ermöglichen (z. B. Start- und Stoppzeichen). Diese Elemente sind nicht Teil jener Daten, die vom Strichcodelesegerät (Decoder) an das Anwendungsprogramm übermittelt werden. Sie haben keinen ASCII-Wert.
Symbolzeichen	Eine Anordnung heller Lücken und dunkler Striche in einem Symbol, die als eine Einheit angesehen werden. Es kann ein Nutzdatenzeichen (eine Zahl oder ein Buchstabe), ein Hilfszeichen, ein Symbolsteuer- oder Symbolsonderzeichen oder unter bestimmten Umständen sogar mehrere Nutzdatenzeichen verschlüsseln.
Variable Handelseinheit	Dies ist eine Einheit, die an jedem beliebigen Punkt der Versorgungskette verkauft werden kann und immer in derselben vordefinierten Version (Typ, Aussehen, Verpackung etc.) hergestellt wird. Dabei variiert sie jedoch entweder in Gewicht / Größe oder einer anderen fakturierrelevanten Maßeinheit. Variable Handelseinheiten können auch ohne vordefinierte Gewichts- / Größen- / Längenangabe gehandelt werden.

5.3 GS1 DataBar

Die GS1 DataBar-Familie besteht aus sieben verschiedenen Varianten, von denen nur vier am POS eingesetzt werden können.

Auswahl des richtigen GS1 DataBar-Symbols und der richtigen Größe:

- Zuerst ist der Platz zu prüfen, der auf dem Etikett für den Barcode vorgesehen ist und die Daten, die verschlüsselt werden sollen. Danach kann der richtige GS1 DataBar ausgewählt werden.
 - Nur GTIN: GS1 DataBar Omnidirectional. Falls der Platz kleiner sein sollte: GS1 DataBar Stacked Omnidirectional.
 - GTIN plus Gewicht: GS1 DataBar Expanded. Falls der Platz kleiner sein sollte: GS1 DataBar Expanded Stacked.
- Danach muss die Modulbreite (X-Modul) ausgewählt werden. Sie sollte zwischen 0,264 und 0,660 mm betragen, bei loser Ware können es bis zu 0,203 mm sein, was aber zu einer langsameren Scanleistung führt. Weitere Details sind in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen in Kapitel 5.6 zu finden.

Daten, die vom Scanner übertragen werden

Die Symbole der GS1 DataBar-Familie sind dazu konzipiert und gedacht, mit Symbologie-Identifikatoren verwendet zu werden; sie werden auch im ISO-Standard spezifiziert. Die Symbole der GS1 DataBar-Familie werden normalerweise mit Symbologie-Identifikatoren mit dem Präfix „]e0“ übertragen. Ein GS1 DataBar Symbol beispielsweise, das einen AI (01) Datenelement (Element String) verschlüsselt, erzeugt den übermittelten Datenstring „]e00104012345000016“.

GS1 DataBar Expanded Symbole verschlüsseln die Application Identifier. Alle Datenelemente (Element Strings) mit variabler Länge und solche mit feststehender Länge, die nicht in der Tabelle in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen in Kapitel 3.2 vordefiniert sind, müssen mit einem Trennzeichen begrenzt werden, wenn ihnen ein anderes Datenelement (Element String) in einem einzigen Barcode folgt. Das Trennzeichen ist ein Funktionszeichen 1 (FNC1). Dies wird als ASCII-Zeichen <GS> (ASCII 29) übertragen, sofern es sich nicht um das letzte Zeichen in einem Symbol handelt, in diesem Fall wird es nicht übertragen.

Wie ein GS1 DataBar verwendet wird

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.gs1-germany.de > GS1 Standards > Barcodes/Rfid > GS1 DataBar

sowie <http://www.gs1.org/barcodes/databar> (in englisch)



Eine Checkliste, mit der Sie die GS1 DataBar-Einsatzbereitschaft überprüfen können, finden Sie im Dokument „GS1 AIDC Fresh Foods Sold at POS Implementation Guide“:

<http://www.gs1.org/fresh-foods/implementation-guidelines>





Symbolspezifikationen für GS1 DataBar Symbole für den POS finden Sie in den Allgemeinen GS1 Spezifikationen Kapitel 5.6. Die Allgemeinen GS1 Spezifikationen sind das wichtigste Grundlagentextdokument zum GS1 System und beschreiben den Aufbau und die Funktionsweise von GS1 Barcodes und GS1 Identifikationssystemen.





Allgemeine GS1 Spezifikationen (GS1 General Specifications in deutsch)





www.gs1-germany.de > GS1 Consulting > Fachpublikationen > Identifikation/Barcodes





5.4 Rechtliche Anforderungen an Etikettierung von Obst & Gemüse in der EU





Neben den Anforderungen, die sich aus dem Geschäftsprozess ergeben, ist es bei Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten notwendig, auf den Etiketten die richtige Information gemäß der relevanten EU-Verordnungen, wie die EU 1169/2011 oder EU 543/2011 und deren nationaler Umsetzung anzugeben. Ausgehend von der branchenüblichen Sichtweise dienen die nachfolgenden Tabellen als Hilfestellung für Unternehmen der Obst- und Gemüsebranche und deren Handelspartner, um ein gemeinsames Verständnis für die rechtlichen Anforderungen zu bekommen und zu wissen welche Informationen aus rechtlicher Sicht auf dem Etikett vorhanden sein müssen.





Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	Vorverpackte Einheiten mit einem Erzeugnis		Vorverpackte Mischpackungen (Mischung aus verschiedenen Obst- bzw. -Gemüsespezies)	Lose Ware (nicht vorverpackt)	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
	Offene Packung A 	Geschlossene Packung B 	C 	D 		
Beschreibung	Eine offene Packung ist eine vorverpackte Einheit bei der der Inhalt verändert werden kann ohne die Verpackung zu beschädigen.	Eine geschlossene Packung ist eine vorverpackte Einheit, bei der der Inhalt nicht verändert werden kann ohne die Verpackung zu beschädigen.	Eine vorverpackte Mischpackung ist eine Einheit aus Komponenten von Obst und Gemüse verschiedener Sorten oder Erzeugnisse. Mischpackungen sind nur bei Einheiten ≤ 5kg erlaubt und müssen entsprechend etikettiert sein.	Schutzfolien über einem Einzelerzeugnis werden nicht als Vorverpackung gemäß EU 2011/543 angesehen.	Die Definitionen für frische Ware (unverarbeitet) und verarbeitete Ware sind nur für den Etikettierungsprozess anwendbar. Es gibt andere Definitionen von „verarbeitet“ in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen. Die Unterscheidung zwischen zubereiteten und verarbeiteten Produkten ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004; (EU) Nr. 543/2011 Anhang VI enthält Kategorien verarbeiteter Erzeugnisse; (EU) Nr. 1169/2011.
Allgemein	Für offene Packungen bestehen keine gesetzlichen Etikettierungsanforderungen in der Handelsphase. Etikettierung ist nur auf der Handelseinheit notwendig (siehe Spalte E und F).	Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch für Mischungen derselben Spezies (z. B. Paprika-Mix, Salatmischungen, Apfel-Mix etc.).	Für Mischungen, die verarbeitete Lebensmittel enthalten, gelten die Vorschriften für bearbeitet / verarbeitete Lebensmittelerzeugnisse (siehe Spalte J).	Für lose Ware bestehen, sowohl in der Handels-, als auch Einzelhandelsphase keine gesetzlichen Etikettierungsanforderungen.	Sollten die vorgeschriebenen Informationen auf der Konsumenteneinheit durch das weitere Verpacken in eine größere Verpackung nicht mehr sichtbar sein, müssen diese Informationen auch auf dieser ausgewiesen werden.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 5 & 6; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 9 Nr. 1, Art. 12 & 13.
Art des Erzeugnisses = Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung	Nicht relevant für offene Packungen. Beim Datenaustausch sollte die Art des Erzeugnisses wie auf der Handelseinheit angegeben als rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung verwendet werden.	Die Angabe der Art des Erzeugnisses ist vorgeschrieben. Abhängig vom Erzeugnis enthält das Etikett die Sorte oder den Handelstyp.	Die Angabe der Art des Erzeugnisses ist vorgeschrieben. Abhängig vom Erzeugnis enthält das Etikett die Sorte oder den Handelstyp. Die Art des Erzeugnisses jeder Komponente in der Mischpackung muss angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware. Beim Datenaustausch sollte die Art des Erzeugnisses wie auf der Handelseinheit angegeben als rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung verwendet werden.	Um Missverständnissen beim Kunden vorzubeugen, muss der Zustand des Produktes im Produktnamen deklariert werden. Beispielsweise „Getrocknete Feigen“ oder „Mangos, geschält und gewürfelt“.	(EU) Nr. 1169/2011 Art.17.
Sprache	Nicht relevant für offene Packungen.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und für den Konsumenten verständlich sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und für den Konsumenten verständlich sein.	Nicht relevant bei loser Ware.	In einigen europäischen Ländern, wie Belgien, Frankreich, Niederlande und Deutschland gibt es die nationale Anforderung, dass die auf dem Etikett verwendete Sprache eine der offiziellen Sprachen dieses Landes entsprechen muss.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 15; (EU) Nr. 543/2011 (Handelseinheiten).





Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	A 	B 	C 	D 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Minimale Schriftgröße	Nicht relevant für offene Packungen.	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm ² dann 0,9 mm).	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm ² dann 0,9 mm).	Nicht relevant bei loser Ware.		(EU) Nr. 1169/2011 Art. 13 Nr. 2-3.
Ursprungsland	Nicht relevant für offene Packungen. In der Verkaufsfläche muss das Ursprungsland in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsort angegeben werden.	Vorgeschriebene Angabe: entweder der vollständige Name oder der übliche Name des Ursprungslandes. Wenn die Packung eine Mischung verschiedener Sorten desselben Erzeugnisses enthält, wie bei einem Paprika-Mix mit Komponenten aus verschiedenen Ländern, dann muss für jede Sorte auf dem Etikett das Ursprungsland angegeben werden.	Vorgeschriebene Angabe: entweder der vollständige Name oder der übliche Name des Ursprungslandes. Die Angabe kann mit einem der folgenden Angaben ersetzt werden (je nach Fall): a) Mischung von EU-Obst und -Gemüse b) Mischung von Nicht-EU-Obst und -Gemüse c) Mischung von EU- und Nicht-EU-Obst und -Gemüse.	Nicht relevant bei loser Ware. In der Verkaufsfläche muss das Ursprungsland in unmittelbarer Nähe zum Regal angegeben werden.	Abkürzungen oder ISO-Ländercodes wie UK für Großbritannien oder DE für Deutschland sind NICHT zulässig.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 7 und Anhang 1; (EU) Nr. 1169/2011 (Art. 26); (EU) Nr. 1308/2013 Art. 113/1.
Identifikation des Packers oder anderer relevanter Parteien	Nicht relevant für offene Packungen.	Vorgeschriebene Angabe, entweder vollständiger Name und Adresse des Packers oder Händlers/Absenders. Alternativ kann die Deklaration durch die Angabe des in der EU ansässigen Verkäufers in Zusammenhang mit der Angabe „gepackt für:“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung erfolgen.	Vorgeschriebene Angabe: entweder vollständiger Name und Adresse des Packers oder Händlers/Absenders. Alternativ kann die Deklaration durch die Angabe des in der EU ansässigen Verkäufers in Zusammenhang mit der Angabe „gepackt für:“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung erfolgen.	Nicht relevant bei loser Ware.	Wenn die Angabe „gepackt für:“ verwendet wird, dann sollte auf dem Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender vorhanden sein. Der Verkäufer muss alle von der Kontrollstelle als notwendig erachteten Informationen zur Bedeutung des Codes angeben können.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang 1 Teil A; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 8.
Menge: Nettofüllmenge, angegeben in Stück oder Gewicht	Nicht relevant für offene Packungen. Dennoch muss zur Information des Konsumenten die Menge, als Nettogewicht in Gramm oder Kilogramm, in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis angegeben werden.	Die Menge bei vorverpackten Einheiten wird als Nettogewicht (in Gramm oder Kilogramm) angegeben. Die Angabe des Nettogewichts ist nicht vorgeschrieben für Erzeugnisse, die normalerweise nach Stück verkauft werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anzahl von außen gut erkennbar und die Anzahl auf dem Etikett angegeben ist.	Die Menge bei vorverpackten Einheiten wird als Nettogewicht (in Gramm oder Kilogramm) angegeben. Die Angabe des Nettogewichts ist nicht vorgeschrieben für Erzeugnisse die normalerweise nach Stück verkauft werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anzahl von außen gut erkennbar und die Anzahl auf dem Etikett angegeben ist. Bei Mischpackungen muss die Menge jeder Komponente auf dem Etikett angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware.	Einige Erzeugnisse können zwischen Ernte und Verkauf eine beträchtliche Menge an Gewicht oder Volumen verlieren. Vorverpackte Einheiten können als Einheiten mit festem Gewicht oder als mengenvariable Einheiten vermarktet werden. Im ersten Fall muss der Schwund (Wasserverlust) in der Lieferkette einkalkuliert werden. Verordnung (EU) Nr. 543/2011 steht in diesem Fall über Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	EU 1169/2011 Art. 23 + Anhang X; EU 543/2011 Art. 6.
Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht vorgeschrieben bei frischem Obst und Gemüse. Zu beachten ist, dass bei Sprossengemüse (Knospen, Sprossen, Keimlinge) die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums (oder Verbrauchsdatums) vorgeschrieben ist.	Nicht vorgeschrieben bei frischem Obst und Gemüse. Zu beachten ist, dass bei Sprossengemüse (Knospen, Sprossen, Keimlinge) die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums/Verbrauchsdatums vorgeschrieben ist.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Auch wenn die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei frischen, unverarbeiteten Obst- und Gemüseerzeugnissen nicht vorgeschrieben ist, wird dennoch angeregt es zu verwenden.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 24 + Anhang X.





Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	A 	B 	C 	D 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Produktions-/ Losnummer	Nicht relevant für offene Packungen.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Nicht relevant bei loser Ware.	Ein klar definiertes Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum kann als Alternative zur Losnummer verwendet werden. Der Losnummer wird der Buchstabe „L“ vorangestellt, es sei denn, sie unterscheidet sich signifikant von den anderen Angaben der Etikettierung.	(EU) Nr. 2011/91 Art. 3.
Zutatenverzeichnis	Nicht relevant für offene Packungen.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant, wenn die Mischpackung nur aus frischem Obst und Gemüse besteht. Wenn frisches Obst und Gemüse mit anderen Lebensmitteln in der Mischpackung verkauft werden, dann müssen alle Zutaten angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware.	Eine Zutatenliste ist nicht notwendig bei nicht verarbeitetem, frischem Obst und Gemüse sowie bei Produkten die aus einer Zutat bestehen und diese Zutat im Produktnamen enthalten ist (z. B. nicht „Cherrytomaten, enthalten Tomaten“).	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 18 Nr. 1 und Art.21; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 19 Nr. 1 a) und e).
Allergenkennzeichnung	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, ist eine Allergenkennzeichnung nicht relevant.	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, kann eine Allergenkennzeichnung nie relevant werden.	Wenn Sellerie eine der Komponenten einer Mischpackung ist, dann muss dieser als Allergen auf dem Etikett deklariert werden. Das Etikett muss entweder eine Allergenkennzeichnung im Zutatenverzeichnis oder an anderer Stelle des Etiketts einen Hinweis mit vorangestelltem „Enthält“ und dem Namen des Allergens beinhalten.	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, kann eine Allergenkennzeichnung nie relevant werden.	Eine Allergenkennzeichnung in der Zutatenliste muss immer hervorgehoben sein (beispielsweise in GROSSBUCHSTABEN, fett oder kursiv). Eine freiwillige Allergenkennzeichnung weiterer Allergene, die über die „EU-Allergene“ hinaus gehen, wie beispielsweise Rettich/Radieschen wird angeregt.	(EU) Nr. 1169/2011.
Nährwertdeklaration	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Die Nährwertdeklaration ist vorgeschrieben, wenn die Packung verschiedene Gruppen von Lebensmitteln enthält (beispielsweise Salat mit Dressing). Vgl. verarbeitetes Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Die Unterscheidung zwischen unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen ist in (EU) Nr. 852/2004 definiert. (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004 Art. 2 Nr. 1: Definition von verarbeiteten und unverarbeiteten Erzeugnissen; (EU) Nr. 1169/2011.




Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten						
	A 	B 	C 	D 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Zusatzstoffe inkl. Wachse	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst und Gemüse.	In Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C sind alle Kategorien von Lebensmittelzusatzstoffen aufgelistet. Wachse auf Früchten zählen auch als Lebensmittelzusatzstoffe. Aromen fallen unter eine andere Zusatzstoffgruppe, für die dieselben Regeln gelten. Die EU hat eine Positivliste von Lebensmittelzusatzstoffen und Wachsen mit den zulässigen Höchstmengen veröffentlicht. Zu beachten ist, dass Lebensmittelzusatzstoffe in der Zutatenliste angegeben werden müssen, die aber bei frischem Obst und Gemüse keine Anwendung findet. Maximal 10 mg/kg Sulfite kann bei Obstpackungen eingesetzt werden, z. B. Blaubeeren, Litschis oder Tafeltrauben. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes muss eine Allergenkennzeichnung auf dem Etikett erfolgen	(EU) Nr. 1333-2008; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C.
Nacherntebehandlung	Nicht relevant für offene Packungen.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Nicht relevant bei loser Ware.		(EU) Nr. 543/2011 Anhang I; (EU) Nr. 1333/2008.
Schutzatmosphäre	Nicht relevant für offene Packungen.	Enthält eine Packung ein Gas zur Verlängerung der Haltbarkeit, dann muss auf dem Etikett der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre verpackt“ aufgebracht sein.	Enthält eine Packung ein Gas zur Verlängerung der Haltbarkeit, dann muss auf dem Etikett der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre verpackt“ aufgebracht sein.	Nicht relevant bei loser Ware.	Das für die Schutzatmosphäre verwendete Gas muss explizit gemäß Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 zugelassen sein.	(EU) Nr. 1169/2011 Anhang III; (EU) Nr. 1333/2008.
Erzeugnisabhängige Deklarationsanforderungen	Für Erzeugnisse bei denen spezielle Vermarktungsnormen Anwendung finden, müssen zusätzliche Angaben wie Handelsklasse, Größe, Sorte oder Handelstyp und Angaben zur Nacherntebehandlung angegeben werden. Dies kann auf dem Etikett oder in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis (z. B. am Regal) gemäß den spezifischen UNECE-Standards erfolgen.				Erzeugnisse mit speziellen Vermarktungsnormen sind: Äpfel, Zitrusfrüchte, Pfirsiche/Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Salate, Krause Endivie und Eskariol, Tafeltrauben, Kiwis und Tomaten. Die Angabe dieser Informationen ist empfohlen für alle Erzeugnisse die über die UNECE-Standards abgedeckt werden.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang I und Art. 3; (EU) Nr. 1243/2007 Art. 113/1.




Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	Offene Handelseinheit (Kiste etc.), die Konsumenteneinheiten beinhaltet	Geschlossene Handelseinheit (Kiste etc.), die Konsumenteneinheiten beinhaltet	Geschlossene Handelseinheit (Kiste etc.), die Massen-/lose Güter enthält	Handelseinheit (Kiste etc.) wird an den Konsumenten als Konsumenteneinheit verkauft (nicht vorverpackt)	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
	E 	F 	G 	H 		
Beschreibung	Das Etikett auf der vorverpackten Konsumenteneinheit ist von außen auf der Handelseinheit sichtbar.	Das Etikett auf der vorverpackten Konsumenteneinheit ist von außen auf der Handelseinheit nicht sichtbar.	Handelseinheiten, die lose Ware enthalten. Diese können mit Papier, Kartonage oder Folie umpackt sein.	Es gelten alle gesetzlichen Vorgaben für Konsumenten- und Handelseinheiten.	Die Definitionen für frische Ware (unverarbeitet) und verarbeitete Ware sind nur für den Etikettierungsprozess anwendbar. Es gibt andere Definitionen von „verarbeitet“ in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen. Die Unterscheidung zwischen zubereiteten und verarbeiteten Produkten ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004; (EU) Nr. 543/2011 Anhang VI enthält die Kategorien verarbeiteter Produkte; (EU) Nr. 1169/2011.
Allgemein	Die Etikettierung einer Handelseinheit ist nicht erforderlich, wenn sie von außen sichtbare, etikettierte Konsumenteneinheiten beinhaltet.	Alle zwingend vorgeschriebenen Informationen bzgl. der Konsumenteneinheit müssen auch auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) deklariert sein.	Informationen auf der Handelseinheit sind verpflichtend.	Eine Etikettierung in der Handelsphase ist erforderlich. Die Vermarktung von Packungen mit verschiedenem Obst und Gemüse ist erlaubt, wenn ein Nettogewicht von max. 5kg gewährleistet ist.	Sollten die vorgeschriebenen Informationen auf der Konsumenteneinheit durch das weitere Verpacken in eine größere Verpackung nicht mehr sichtbar sein, müssen diese auch auf dieser ausgewiesen werden.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 5 & 6; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 9 Nr. 1, Art. 12 & 13.
Art des Erzeugnisses = Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumenteneinheiten.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Um Missverständnissen beim Kunden vorzubeugen, muss der Zustand des Produktes im Produktnamen deklariert werden. Beispielsweise „Getrocknete Feigen“ oder „Mangos, geschält und gewürfelt“.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 17.
Sprache	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumenteneinheiten.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In einigen europäischen Ländern, wie Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland gibt es die nationale Anforderung, dass die auf dem Etikett verwendete Sprache eine der offiziellen Sprachen dieses Landes sein muss.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 15; (EU) Nr. 543/2011 (Handelseinheiten).
Minimale Schriftgröße	Nicht relevant.	Es gibt keine Vorgabe bzgl. einer minimalen Schriftgröße auf Handelseinheiten.	Es gibt keine Vorgabe bzgl. einer minimalen Schriftgröße auf Handelseinheiten.	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm ² dann 0,9 mm).		(EU) Nr. 1169/2011 Art. 13 Nr. 2-3.




Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	E 	F 	G 	H 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Ursprungsland	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Der vollständige Name des Herkunftslandes muss auf dem Verpackungsetikett deklariert sein. Enthält er Artikel Komponenten aus verschiedenen Ländern, wird das Etikett eine Zutatenliste mit Details über die Menge und das Herkunftsland für jede Komponente enthalten.	Der vollständige Name des Herkunftslandes muss auf dem Etikett deklariert sein.	Der vollständige Name des Herkunftslandes muss auf dem Etikett deklariert sein. Enthält der Artikel Komponenten aus verschiedenen Ländern, wird das Etikett eine Zutatenliste mit Details über die Menge und das Herkunftsland für jede Komponente enthalten.	Abkürzungen oder ISO-Ländercodes wie UK für Großbritannien oder DE für Deutschland sind NICHT zulässig.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 7 und Anhang 1; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 26; (EU) Nr. 1308/2013 Art. 113/1.
Identifikation des Packers oder anderer relevanter Parteien	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Name und Adresse des Packers müssen deklariert sein. Diese Informationen können ggf. durch einen offiziellen oder akzeptierten Code des Packers oder des Versenders ersetzt werden mit dem Hinweis „Packer und/oder Versender“ (o. ä.).	Name und Adresse des Packers müssen ausgewiesen sein. Diese Informationen können ggf. durch einen offiziellen oder akzeptierten Code des Packers oder des Versenders ersetzt werden mit dem Hinweis „Packer und/oder Versender“ (o. ä.).	Vorgeschriebene Angabe: vollständiger Name und vollständige Adresse des Packers oder Händlers/ Absenders. Alternativ kann die Deklaration durch die Angabe des in der EU ansässigen Verkäufers in Zusammenhang mit der Angabe „abgepackt für:“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung erfolgen.	Wird die Angabe „abgepackt für:“ verwendet, dann sollte auf dem Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender vorhanden sein. Der Verkäufer muss alle von der Kontrollstelle als notwendig erachteten Informationen zur Bedeutung des Codes angeben können.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang 1 Teil A; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 8.
Menge: Nettofüllmenge, angegeben in Stück oder Gewicht	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Die Größe (Größenklasse) der Produkte, auf welche spezielle Vermarktungsnormen zutreffen, müssen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Standards gewählt werden.	Die Größe (Größenklasse) der Produkte, auf welche spezielle Vermarktungsnormen zutreffen, müssen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Standards gewählt werden.	Die Menge in der Verpackung wird normalerweise als Nettogewicht ausgedrückt (in Gramm oder Kilogramm). Das Nettogewicht ist nicht bei Produkten vorgeschrieben, die nach Stück verkauft werden. Die Anzahl muss entweder eindeutig von außen zu erkennen sein, oder auf dem Etikett angegeben werden.	Einige Erzeugnisse können zwischen Ernte und Verkauf eine beträchtliche Menge an Gewicht oder Volumen verlieren. Vorverpackte Einheiten können als Einheiten mit festem Gewicht oder als mengenvariable Einheiten vermarktet werden. Im ersten Fall muss der Schwund (Wasserverlust) in der Lieferkette einkalkuliert werden. Verordnung (EU) Nr. 543/2011 steht in diesem Fall über Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 23 und Anhang X; (EU) Nr. 543/2011 Art. 6.
Mindesthaltbarkeitsdatum/ Verbrauchsdatum	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Auch wenn die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei frischen, unverarbeiteten Obst- und Gemüseerzeugnissen nicht vorgeschrieben ist, wird dennoch angeregt es zu verwenden.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 24 + Anhang X.
Produktions-/ Losnummer	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Ein klar definiertes Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum kann als Alternative zur Losnummer verwendet werden. Der Losnummer wird der Buchstabe „L“ vorangestellt, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von den anderen Angaben der Etikettierung.	(EU) Nr. 2011/91 Art. 3.

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	E 	F 	G 	H 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Zutatenverzeichnis	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumeneinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten	Eine Zutatenliste ist nicht notwendig bei nicht verarbeitetem, frischem Obst und Gemüse sowie bei Produkten die aus einer Zutat bestehen und diese Zutat im Produktnamen enthalten ist (z. B. nicht „Cherrytomaten, enthalten Tomaten“).	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 18 Nr. 1 und Art.21: (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII (EU) Nr. ; 1169/2011 Art. 19 Nr. 1 a) u. e).
Allergen-kennzeichnung	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumeneinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Bei Obst und Gemüse nur relevant für Sellerie (Blätter, Stangen, Wurzeln). Nicht vorgeschrieben, wenn der Name des Allergens Teil der rechtlich vorgeschriebenen Produktbezeichnung ist. Da dies bei dieser Kategorie immer gegeben ist, kann eine Allergen-kennzeichnung nie relevant werden.	Eine Allergen-kennzeichnung in der Zutatenliste muss immer hervorgehoben sein (beispielsweise in GROSSBUCHSTABEN, fett oder kursiv). Eine freiwillige Allergen-kennzeichnung weiterer Allergene, die über die „EU-Allergene“ hinaus gehen, wie beispielsweise Rettich/Radieschen wird angeregt.	(EU) Nr. 1169/2011
Nährwert-deklaration	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumeneinheiten.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei frischem Obst & Gemüse.	Die Unterscheidung zwischen unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004 Art. 2 Nr. 1: Definition von verarbeiteten und unverarbeiteten Erzeugnissen; (EU) Nr. 1169/2011.
Zusatzstoffe inkl. Wachse	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst und Gemüse.	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst & Gemüse.	Nicht relevant bei Handelseinheiten mit unbehandeltem Obst und Gemüse.	In Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C sind alle Kategorien von Lebensmittelzusatzstoffen aufgelistet. Wachse auf Früchten zählen auch als Lebensmittelzusatzstoffe. Aromen fallen unter eine andere Zusatzstoffgruppe, für die dieselben Regeln gelten. Die EU hat eine Positivliste von Lebensmittelzusatzstoffen und Wachsen mit zulässigen Höchstmengen veröffentlicht. Zu beachten ist, dass Lebensmittelzusatzstoffe in der Zutatenliste angegeben werden müssen, die aber bei frischem Obst und Gemüse keine Anwendung findet. Maximal 10 mg/kg Sulfid kann bei Obstpackungen eingesetzt werden, z. B. Blaubeeren, Litschis oder Tafeltrauben. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes muss eine Allergen-kennzeichnung auf dem Etikett erfolgen.	(EU) Nr. 1333-2008; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C.

Frisches Obst & Gemüse (unverarbeitet) - Etikettierungsanforderungen für Handelseinheiten						
	E 	F 	G 	H 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschrift (Quelle)
Nacherntebehandlung	Nicht relevant bei offenen Handelseinheiten mit klar sichtbar etikettierten Konsumteneinheiten.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.	Schutzmittel gegen Schimmel und Bakterien in der Nacherntebehandlung von Zitrusfrüchten müssen auf der Verpackung angegeben werden.		(EU) Nr. 543/2011 Anhang I; EU 1333/2008.
Schutzatmosphäre	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Nicht relevant bei Handelseinheiten.	Das für die Schutzatmosphäre verwendete Gas muss explizit gemäß Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 zugelassen sein.	(EU) Nr. 1169/2011 Anhang III; EU 1333/2008.
Erzeugnisabhängige Informationsanforderungen	Für Erzeugnisse bei denen spezielle Vermarktungsnormen Anwendung finden, müssen zusätzliche Angaben wie Handelsklasse, Größe, Sorte oder Handelstyp und Angaben zur Nacherntebehandlung angegeben werden. Dies kann auf dem Etikett oder in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis (z. B. am Regal) gemäß den spezifischen UNECE-Standards erfolgen.				Erzeugnisse mit speziellen Vermarktungsnormen sind: Äpfel, Zitrusfrüchte, Pfirsiche/Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Salate, Krause Endivie und Eskariol, Tafeltrauben, Kiwis und Tomaten. Die Angabe dieser Informationen ist empfohlen für alle Erzeugnisse, die über die UNECE-Standards abgedeckt werden.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang I und Art. 3; (EU) Nr. 1243/2007 Art. 113/1.

	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	Frisch geschnitten, vorbereitet/nicht verarbeitet, geschnitten, gereinigt, gewürfelt, halbiert, geschält	Zubereitet und verarbeitet: gekocht, getrocknet, geräuchert. Verändert inkl. der Zugabe von Zusatzstoffen und Vermischung mit anderen Zutaten	Handelseinheit (Kiste etc.), die verarbeitete Konsumenteneinheiten beinhaltet	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschriften (Quelle)
	I 	J 	K 		
Beschreibung	Unverarbeitetes Obst und Gemüse <ul style="list-style-type: none"> • Ganzes frisches Obst und Gemüse • Geschältes, geschnittenes und zerkleinertes Obst und Gemüse • Gefrorenes Obst und Gemüse 	Verarbeitetes Obst und Gemüse <ul style="list-style-type: none"> • Getrocknetes Obst und Gemüse • Obst und Gemüse in Essig, Öl oder Salzlake • Obst- und Gemüsezubereitungen • Marmelade, Gelees und ähnliche Produkte • Verarbeitete Kartoffelerzeugnisse • Geräucherte, gekochte oder anderweitige, durch Hitze veränderte Erzeugnisse • Erzeugnisse in der Dose oder Flasche 		Die Definitionen für frische Ware (unverarbeitet) und verarbeitete Ware sind nur für den Etikettierungsprozess anwendbar. Es gibt andere Definitionen von „verarbeitet“ in Verbindung mit anderen Richtlinien und Verordnungen. Die Unterscheidung zwischen zubereiteten und verarbeiteten Produkten ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004; (EU) Nr. 543/2011 Anhang VI enthält die Kategorien verarbeiteter Produkte; (EU) Nr. 1169/2011.
Allgemein	Jede Konsumenteneinheit muss klar mit einer Artikelbeschreibung, dem Nettogewicht und dem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum gekennzeichnet sein.	Jede Konsumenteneinheit muss klar mit einer Artikelbeschreibung, dem Nettogewicht und dem Mindesthaltbarkeits- oder Verfallsdatum gekennzeichnet sein. Alle Angaben gemäß EU 1169/2011 müssen deklariert sein.	Alle zwingend notwendigen Informationen für den Verbraucher müssen auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) aufgezeigt werden.	Sollten die vorgeschriebenen Informationen auf der Konsumenteneinheit durch das weitere Verpacken in eine größere Packung nicht mehr sichtbar sein, müssen diese auch auf dieser ausgewiesen werden.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 5 & 6; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 9 Teil 1, Art. 12 & 13.
Art des Erzeugnisses = Rechtlich vorgeschriebene Produktbezeichnung	Ein verbreiteter, allgemeiner Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Ein verbreiteter, handelsüblicher Name muss genutzt werden. Der Name beschreibt die Art des Erzeugnisses.	Um Missverständnissen beim Kunden vorzubeugen, muss der Zustand des Produktes im Produktnamen deklariert werden. Beispielsweise „Getrocknete Feigen“ oder „Mangos, geschält und gewürfelt“.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 17.
Sprache	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	In der EU muss der Text auf dem Etikett in einer der offiziellen Sprachen eines EU-Mitgliedslandes verfasst und verständlich für den Konsumenten sein.	Keine Anforderungen bzgl. der Sprache.	In einigen europäischen Ländern, wie Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland gibt es die nationale Anforderung, dass die auf dem Etikett verwendete Sprache eine der offiziellen Sprachen dieses Landes sein muss.	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 15; (EU) Nr. 543/2011 (Handelseinheiten).
Minimale Schriftgröße	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm ² dann 0,9 mm).	1,2 mm (wenn Etikett <80 cm ² dann 0,9 mm).	Es gibt keine Vorgabe bzgl. einer minimalen Schriftgröße auf Handelseinheiten.		(EU) Nr. 1169/2011 Art. 13 Nr. 2-3.

	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	I 	J 	K 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante gesetzliche Vorschriften (Quelle)
Ursprungsland	Der vollständige Name des Ursprungslandes des Produktes muss deklariert sein, wenn dies sonst irreführend für den Verbraucher sein könnte. Eine freiwillige Erklärung zur Herkunft des Produktes muss so abgegeben werden, dass diese nicht mit dem Namen des Produktes verwechselt werden kann (italienische Tomatensauce hergestellt aus spanischen Tomaten).	Der vollständige Name des Ursprungslandes des Produktes muss deklariert sein, wenn dies sonst irreführend für den Verbraucher sein könnte. Eine freiwillige Erklärung zur Herkunft des Produktes muss so abgegeben werden, dass diese nicht mit dem Namen des Produktes verwechselt werden kann (italienische Tomatensauce hergestellt aus spanischen Tomaten).	Der vollständige Name des Ursprungslandes muss auf dem Verpackungsetikett deklariert werden.	Abkürzungen oder ISO-Ländercodes wie UK für Großbritannien oder DE für Deutschland sind NICHT zulässig.	(EU) Nr. 543/2011 Art. 7 und Anhang 1; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 26; (EU) Nr. 1308/2013 Art. 113/1.
Identifikation des Packers oder anderer relevanter Parteien	Der vollständige Name und Anschrift des Produzenten oder der Handelsname und die Anschrift des Markenbesitzers oder des Verkäufers, der die Produkte auf den Markt bringt. Wenn das Produkt aus einem Drittland (Nicht-EU) kommt, oder die Handelsgesellschaft nicht in der EU ansässig ist, muss der Name und die Anschrift des Importeurs angegeben werden.	Der vollständige Name und Anschrift des Produzenten oder der Handelsname und die Anschrift des Markenbesitzers oder des Verkäufers, der die Produkte auf den Markt bringt. Wenn das Produkt aus einem Drittland (Nicht-EU) kommt, oder die Handelsgesellschaft nicht in der EU ansässig ist, muss der Name und die Anschrift des Importeurs angegeben werden.	Der vollständige Name und Anschrift des Produzenten oder der Handelsname und die Anschrift des Markenbesitzers oder des Verkäufers, der die Produkte auf den Markt bringt. Wenn das Produkt aus einem Drittland (Nicht-EU) kommt, oder die Handelsgesellschaft nicht in der EU ansässig ist, muss der Name und die Anschrift des Importeurs angegeben werden.	Wird die Angabe „abgepackt für:“ verwendet, dann sollte auf dem Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender vorhanden sein. Der Verkäufer muss alle von der Kontrollstelle als notwendig erachteten Informationen zur Bedeutung des Codes angeben können.	(EU) Nr. 543/2011 Anhang 1 Teil A; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 8.
Menge: Nettofüllmenge, angegeben in Stück oder Gewicht	Der Nettoinhalt muss für Flüssigkeiten in Volumen und für Feststoffe in Gewicht angegeben werden.	Der Nettoinhalt muss für Flüssigkeiten in Volumen und für Feststoffe in Gewicht angegeben werden.	Wenn frische Produkte, auf die spezifische Vermarktungsnormen zutreffen, genutzt werden, muss die Größe unter Berücksichtigung des betroffenen Standards identifiziert werden.	Einige Erzeugnisse können zwischen Ernte und Verkauf eine beträchtliche Menge an Gewicht oder Volumen verlieren. Vorverpackte Einheiten können als Einheiten mit festem Gewicht oder als mengenvariable Einheiten vermarktet werden. Im ersten Fall muss der Schwund (Wasserverlust) in der Lieferkette einkalkuliert werden. Verordnung (EU) Nr. 543/2011 steht in diesem Fall über Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.	(EU) Nr. 1169/2011 – Art. 23 und Anhang X; (EU) Nr. 543/2011 Art. 6.
Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum	Ein Mindesthaltbarkeitsdatum ist für allen verarbeiteten Produkten vorgeschrieben. Die Identifizierung eines Verbrauchsdatums (letztes Datum zum Verkauf/Verzehr) ist für Produkte, die aus mikrobiologischer Sicht sehr schnell verderblich sind, obligatorisch.	Ein Mindesthaltbarkeitsdatum ist für allen verarbeiteten Produkten vorgeschrieben. Die Identifizierung eines Verbrauchsdatums (finale Datum zum Verkauf/Verzehr) ist für Produkte, die aus mikrobiologischer Sicht sehr schnell verderblich sind, obligatorisch.	Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums oder des Verbrauchsdatums ist für frisches Obst und Gemüse nicht verpflichtend.	Auch wenn die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei frischen, unverarbeiteten Obst- und Gemüseerzeugnissen nicht vorgeschrieben ist, wird dennoch angeregt es zu verwenden.	(EU) Nr. 1169/2011 - Art. 24 + Anhang X.
Produktions-/Losnummer	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Konsumenteneinheit vorgeschrieben.	Die Angabe der Losnummer ist auf der Handelseinheit (Kiste, Karton, Box) vorgeschrieben.	Ein klar definiertes Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum kann als Alternative zur Losnummer verwendet werden. Der Losnummer wird der Buchstabe „L“ vorangestellt, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von den anderen Angaben der Etikettierung.	(EU) Nr. 2011/91 Art. 3.

	Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -		
	I 	J 	K 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschriften (Quelle)
Zutatenverzeichnis	Das Etikett muss ein Zutatenverzeichnis und Mengenangaben in absteigender Reihenfolge ihrer Zugabemenge (bezogen auf den Gewichtsanteil) enthalten. Dieses beginnt mit dem Wort „Zutaten:“. Das Zutatenverzeichnis beinhaltet auch Zusatzstoffe.	Das Etikett muss ein Zutatenverzeichnis und Mengenangaben in absteigender Reihenfolge ihrer Zugabemenge (bezogen auf den Gewichtsanteil) enthalten. Dieses beginnt mit dem Wort „Zutaten:“. Das Zutatenverzeichnis beinhaltet auch Zusatzstoffe.	Nicht anwendbar auf Handelseinheiten.	Eine Zutatenliste ist nicht notwendig bei nicht verarbeitetem, frischem Obst und Gemüse sowie bei Produkten die aus einer Zutat bestehen und diese Zutat im Produktnamen enthalten ist (z. B. nicht „Cherrytomaten, enthalten Tomaten“).	(EU) Nr. 1169/2011 Art. 18 Nr. 1 und Art.21; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII; (EU) Nr. 1169/2011 Art. 19 Nr. 1 a) u. e)
Allergenkennzeichnung	Sind in einem verarbeiteten Lebensmittel Allergene enthalten, so sind diese in der Zutatenliste auf dem Etikett gemäß Lebensmittelinformations-Verordnung aufzuführen und optisch entsprechend hervorzuheben.	Sind in einem verarbeiteten Lebensmittel Allergene enthalten, so sind diese in der Zutatenliste auf dem Etikett gemäß Lebensmittelinformations-Verordnung aufzuführen und optisch entsprechend hervorzuheben.	Die Angabe von Allergenen ist auf Handelseinheiten nicht erforderlich.	Eine Allergen-Kennzeichnung in der Zutatenliste muss immer hervorgehoben sein (beispielsweise in GROSSBUCHSTABEN, fett oder kursiv). Eine freiwillige Kennzeichnung weiterer Allergene, die über die „EU-Allergene“ hinaus gehen, wie beispielsweise Rettich/Radieschen wird angeregt.	(EU) Nr. 1169/2011.
Nährwertdeklaration	Die Angabe von Nährwertangaben ist verpflichtend, wenn die Verpackung verschiedene Zutaten enthält (z. B. Tomaten mit Olivenöl).	Angabe von Nährwerten ist vorgeschrieben.	Die Angabe von Nährwerten ist nicht notwendig bei Handelseinheiten.	Die Unterscheidung zwischen unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen ist in Verordnung (EU) Nr. 852/2004 definiert. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 definiert die Informationsanforderungen für verarbeitete Produkte.	(EU) Nr. 852/2004 Art. 2 Nr. 1: Definition verarbeiteter u. unverarbeiteter Erzeugnisse; (EU) Nr. 1169/2011.
Zusatzstoffe inkl. Wachse	Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, die zu einer spezifizierten Kategorie gehören, müssen in der Zutatenliste durch den Namen dieser Kategorie benannt sein - gefolgt von dem spezifizierten Namen oder, falls zutreffend, der E-Nummer.	Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme, die zu einer spezifizierten Kategorie gehören, müssen in der Zutatenliste durch den Namen dieser Kategorie benannt sein - gefolgt von dem spezifizierten Namen oder, falls zutreffend, der E-Nummer.	Für Handelseinheiten, die zubereitete Lebensmittel enthalten, ist die Deklaration von Zusätzen vorgeschrieben.	In Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C sind alle Kategorien von Lebensmittelzusatzstoffen aufgelistet. Wachse auf Früchten zählen auch als Lebensmittelzusatzstoffe. Aromen fallen unter eine andere Zusatzstoffgruppe, für die dieselben Regeln gelten. Die EU hat eine Positivliste von Lebensmittelzusatzstoffen und Wachsen mit den möglichen Mengen veröffentlicht. Zu beachten ist, dass Lebensmittelzusatzstoffe in der Zutatenliste angegeben werden müssen, die aber bei frischem Obst und Gemüse keine Anwendung findet. Maximal 10 mg/kg Sulfit kann bei Obstpackungen eingesetzt werden, z. B. Blaubeeren, Litschis oder Tafeltrauben. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes muss Eine Allergenkennzeichnung auf dem Etikett erfolgen.	(EU) Nr. 1333-2008; (EU) Nr. 1169/2011 Anhang VII Teil C.
Nacherntebehandlung	Siehe „Zusatzstoffe inkl. Wachse“.	Siehe „Zusatzstoffe inkl. Wachse“.	Siehe „Zusatzstoffe inkl. Wachse“.		(EU) Nr. 543/2011 Anhang I; (EU) Nr. 1333/2008.
Schutzatmosphäre	Wenn eine Packung ein Gas enthält, um die Haltbarkeit zu verlängern, dann muss der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre“ auf dem Etikett vorhanden sein.	Wenn eine Packung ein Gas enthält, um die Haltbarkeit zu verlängern, dann muss der Hinweis „Unter Schutzatmosphäre“ auf dem Etikett vorhanden sein.	Nicht relevant.	Das für die Schutzatmosphäre verwendete Gas muss explizit gemäß Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 zugelassen sein.	(EU) Nr. 1169/2011 Anhang III; (EU) Nr. 1333/2008.

Verarbeitetes Obst & Gemüse - Etikettierungsanforderungen für Konsumenteneinheiten und Handelseinheiten		Zubereitet oder Verarbeitet – Handelseinheiten -			
	I 	J 	K 	Zusätzliche Hinweise	Rechtlich relevante Vorschriften (Quelle)
Erzeugnis-abhängige Informations-anforderungen	Für Erzeugnisse bei denen spezielle Vermarktungsnormen Anwendung finden, müssen zusätzliche Angaben wie Handelsklasse, Größe, Sorte oder Handelstyp und Angaben zur Nacherntebehandlung angegeben werden. Dies kann auf dem Etikett oder in unmittelbarer Nähe zum Erzeugnis (z. B. am Regal) gemäß den spezifischen UNECE-Standards erfolgen.		Erzeugnisse mit speziellen Vermarktungsnormen sind: Äpfel, Zitrusfrüchte, Pfirsiche/Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Salate, Krause Endivie und Eskariol, Tafeltrauben, Kiwis und Tomaten. Die Angabe dieser Informationen ist empfohlen für alle Erzeugnisse die über die UNECE-Standards abgedeckt werden.		(EU) Nr. 543/2011 Anhang I und Art. 3; (EU) Nr. 1243/2007 Art. 113/1.

Impressum

Herausgeber:
GS1 Germany GmbH

Geschäftsführer:
Jörg Pretzel

Englischer Originaltext:
GS1 in Europe Fruit & Vegetable Group

Deutsche Übersetzung:
Pauline Kurbasik/Klaus Förderer/Angela Schillings-Schmitz

GS1 Germany GmbH
Maarweg 133, D-50825 Köln

Postfach 30 02 51
D-50772 Köln

Tel: +49 (0)221 94714-0
Fax: +49 (0)221 94714-990

E-Mail: info@gs1-germany.de
Homepage: www.gs1-germany.de

© 2017 GS1 Germany GmbH, Köln

GS1 Germany GmbH

Maarweg 133

50825 Köln

T + 49 221 94714-0

F + 49 221 94714-990

E info@gs1-germany.de

www.gs1-germany.de

